

INHALTSVERZEICHNIS

Aus einem Weblog über Kindererziehung	2
Pfizer Charity Bowl	3
Das Team	4
Hilfe für Opfer von Gewalt in Zusammenhang mit Heimen der Stadt Wien	5
Problemfelder bei Trennung der Eltern	15
Vom Jugendlichen zum jungen Erwachsenen – eine schwere Hürde?	20
Sexuelle Übergriffe – bei uns doch nicht!?	
Präventionsarbeit in Wiener Sportverbänden und -vereinen	24
Kleine Kinder vor Gericht	26
7. Fachtagung des Wiener Netzwerkes gegen sexuelle Gewalt an Mädchen, Buben und Jugendlichen – „Sexualität – Pornographie – Internetkinderpornographie“	28
Staatlich erlaubte sexuelle Übergriffe?	30
Buben und Männer in traditionsbezogener „Hochkultur“ - Gewaltprävention und Gender bei den Wiener Sängerknaben -	
Gastkommentar von Mag. Manfred Buchner und DSA Bernd Kühbauer	33
„Soziales Lernen in der Schule“ – ein erfolgreiches Projekt -	
Gastkommentar von Christiana Pock-Rosei	35
Wo wir uns noch engagiert haben	39
Kleine – aber feine Interventionen der KJA	44
Praktika in der KJA	48
Filmvorführung „Little Alien“	50
Netzwerk Kinderrechte – Kinderrechte in die Verfassung	52
Der Wiener Jugendschutzbeirat	58
Nicht bestellte SchülerInnenfotos	60
Glücksspielgesetz	61
Jugend (+ junge Erwachsene) und Strafrecht	64
Statistik	68

Impressum: Kinder- & Jugendanwaltschaft Wien. F.d.I.v.: DSA Monika Pinterits, Dr. Anton Schmid.

Redaktion: DSA Petra Höflinger. Alle: 1090 Wien, Alserbachstraße 18.

Produktion: Paul Lechner, 1100 Wien. Druck: Walla, 1050 Wien.

AUS EINEM WEBLOG ÜBER KINDERERZIEHUNG:

„Kinder sind auch eine unschlaue Idee.

Zuerst sinds klein und lieb, aber dafür machens ständig Arbeit. Wenns dann endlich alt genug sind, dass sie selber zurecht kommen, sinds in der Pubertät und aufmüpfig und stressig. Und wenns dann endlich das auch hinter sich haben, ziehens aus und sind weg, wenn man endlich was anfangen könnte mit ihnen.“

Vielleicht sollten wir doch an unserer Einstellung Kindern und Jugendlichen gegenüber etwas arbeiten...

PFIZER CHARITY BOWL



Am 30. Mai 2010 fand die größte karitative American Football Veranstaltung Österreichs statt - der Reinerlös von 10.000 Euro wurde der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien gespendet!

Trotz schlechten Wetterbedingungen kamen 3600 treue Fans der Raiffeisen Vikings, die gegen das US College von Augustana spielten und sensationell mit 10:3 siegten. Die Veranstaltung stand unter dem Motto „Starke helfen Schwachen“ und wurde von Stadtrat Christian Oxonitsch eröffnet. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien freut sich über eine Spende von 10.000 Euro, die für Finanzierung von Psychotherapie für minderjährige Gewaltopfer verwendet wird.

Psychotherapie für Opfer



Vielen Dank an alle Beteiligten, insbesondere an den Präsidenten des Vereins Karl Wurm, Alfred Neugebauer, sowie bei allen BesucherInnen und HelferInnen – auch im Namen der betroffenen Kinder und Jugendlichen, denen wir damit eine wichtige Unterstützung zur Aufarbeitung ihrer traumatischen Erlebnisse zukommen lassen können.

DANKE!!!

Danke!



DAS TEAM

Stehend von links nach rechts: DSA Petra Höflinger, DSA Martina Saygili, Sabine Polak, Martina Thalhammer, DSP Peter Wanke

Vorne sitzend: Dr. Anton Schmid, DSA Monika Pinterits

HILFE FÜR OPFER VON GEWALT IN ZUSAMMENHANG MIT HEIMEN DER STADT WIEN

Über Ersuchen der Stadt Wien richtete die Kinder- und Jugendanwaltschaft im März 2010 eine Anlaufstelle ein, bei der sich ehemalige Heimkinder, die in Einrichtungen der Stadt Wien Opfer von Gewalt wurden, melden konnten.

Ziel war es, als öffentlicher Träger einerseits die Verantwortung für die erlebte Gewalt der Opfer zu übernehmen sowie ein Signal zu setzen, dass jegliche Form von Gewalt an Kindern und Jugendlichen abzulehnen ist.

**KJA als Anlaufstelle
für Betroffene**

Die Stadt Wien ist bereit, das begangene Unrecht anzuerkennen sowie eine Entstigmatisierung der Betroffenen und deren Rehabilitation zu gewährleisten.

Ein besonderes Anliegen ist es, sämtliche Archive der Stadt zu öffnen und somit eine transparente Aufarbeitung jener pädagogischen Konzepte und strukturellen Gegebenheiten durchzuführen, die derartige Misshandlungen in Institutionen ermöglichten.

Die Stadt Wien anerkennt ihre besondere Verantwortung, da nach den vorliegenden Erkenntnissen Misshandlungen an Kindern und Jugendlichen in gerade solchen Institutionen möglich waren, die den gesellschaftlichen Auftrag hatten, das Kindeswohl zu gewährleisten und den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Vernachlässigung zu garantieren.

Aus den Erkenntnissen dieser Vorgänge zu lernen und alles dafür zu tun, Derartiges in Zukunft zu verhindern, ist Ziel der gegenständlichen Initiative.

Die Opferhilfsorganisation Weisser Ring hat im Auftrag der Stadt Wien mit Ende September 2010 in einer Außenstelle in der KJA mit der Aufarbeitung der Opfermeldungen begonnen.

**Tätigkeit
des Weissen Rings**

Projektbeschreibung:

Zielgruppen:

Betroffene von Gewalt in Heimen der Wiener Jugendwohlfahrt.

Voraussetzungen:

Ungeachtet der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verjährung können Betroffene Leistungen in Anspruch nehmen.

Betroffene unterzeichnen keine Verzichtserklärung auf weitere Ansprüche,

erklären lediglich ihr Einverständnis, dass im Falle ihres Obsiegens in einem gerichtlichen Verfahren die bereits erbrachten finanziellen Leistungen in Anrechnung gebracht werden.

Schnittstellen:

Stadt Wien
 Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien
 Andere Einrichtungen, die Opfer von Gewalt in Heimen betreuen (Unabhängige Opferschutzanwaltschaft, Einrichtungen in den Bundesländern)
 Strafverfolgungsbehörden
 TherapeutInnen
 RechtsanwältInnen („OpferanwältInnen“)
 Krankenkassen
 Bundessozialamt

Leistungen:

(Unterstützungs-) Angebote für Opfer

Psychosoziale Beratung und Betreuung: Ein/e im Umgang mit schweren Gewaltdelikten erfahrene/r DiplomsozialarbeiterIn ist Ansprech- und Kontaktperson für die Opfer und koordiniert alle Kontakte mit den KlientInnen. Die Kontakte können telefonisch, per Mail oder persönlich erfolgen und werden in Intensität und Dauer auf die Bedürfnisse der KlientInnen ausgerichtet, wobei berücksichtigt wird, dass die Interventionen jedenfalls befristet sind. Ziel ist die Entlastung der KlientInnen und die Aufbereitung von Informationen für das Gremium, das über Leistungen entscheidet.

Koordination der Leistungen der Stadt Wien im Rahmen des Projektes mit den Leistungserbringern und den KlientInnen.

Unterstützung der Opfer bei Akteneinsicht (MAG ELF, Gruppe Recht, 1030 Wien, Rüdengasse 11, e-Mail: gr@mall.wien.gv.at)

Diverse sozialarbeiterische Agenden (Hilfestellung bei Wohnung, Arbeit, Pension, Sozialhilfe,...)

Psychotherapie:

Freie TherapeutInnenwahl oder auf Wunsch Nennung durch den Weissen Ring.

10 Stunden therapeutische Intervention können bei Bedarf sofort in Auftrag gegeben werden.

Weitere längerfristige Therapien können nach Einschätzung der eingesetzten TherapeutInnen genehmigt werden. Das Gremium entscheidet über die Dauer der Therapie.

Übermittlung der Akte an die Staatsanwaltschaft auf Wunsch, bei Strafverfahren Vermittlung von Prozessbegleitung
Rechtsberatung durch RechtsanwältInnen.

Entschädigung:

Die Höhe der Entschädigung orientiert sich an Schadenersatzsprüchen der gängigen Judikatur. Das Gremium entscheidet über die Höhe der Entschädigung.

Als Orientierung gilt:

5.000,- bei nicht so schwerwiegenden Fällen von (sexueller) Gewalt.
15.000,- bei mehrfachen Übergriffen über einen längeren Zeitraum.
25.000,- bei Fällen von über mehrere Jahre hinweg fortgesetzter (sexueller) Gewalt mit Verletzungsfolgen und/oder fortdauernden seelischen Schmerzen.
Darüber hinausgehende Entschädigung in besonders extremen Einzelfällen.
In Einzelfällen finanzielle bzw. sozialarbeiterische Unterstützung.

**finanzielle
Zuwendungen
der Stadt Wien**

Gremium:

Aufgabe des Gremiums ist es, über alle finanziellen Ausschüttungen an Betroffene zu entscheiden, sei es über Schmerzensgeld bzw. über längerfristige Übernahme von Therapiekosten (mehr als 10 Stunden).

Mitglieder des Gremiums:

Hon.Prof.Dr. Udo Jesionek (Leitung), Präsident des Weissen Ringes
Primarius Dr. Ralf Gössler, Abteilungsvorstand der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Behindertenpsychiatrie für Erwachsene mit Ambulanz des Neurologischen Zentrums - Rosenhügel
KR Dkfm.Dr. Hans Hauf, Vorstandsmitglied des Weissen Ringes
Mag.^a Ulla Konrad, Präsidentin des Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen und Psychologen
Mag.^a Irene Oberschlick, Rechtsanwältin
DSA Monika Pinterits, Wiener Kinder- und Jugendanwältin
Dr. Anton Schmid, Wiener Kinder- und Jugendanwalt
Dr.ⁱⁿ Gabriele Vana-Kowarzik, Rechtsanwältin

Installierung einer Forschungsgruppe

Historische Aufarbeitung:

Ziel ist die Geschichte der Heimerziehung sowie des Fürsorgewesens in Wien aufzuarbeiten, insbesondere jene pädagogischen Konzepte und strukturellen Gegebenheiten zu analysieren, die derartige Misshandlungen in Institutionen ermöglichten und aufrecht erhielten.

Deswegen nahm Anfang November 2010 eine Forschungsgruppe unter der Leitung von Reinhard Sieder, Vorstand des Instituts für Wirtschafts- und Sozialgeschichte an der UNI Wien, ihre Arbeit auf. Es werden die damaligen Erziehungskonzepte, Organisationsstrukturen und alltäglichen Praktiken bis zur Heimreform 2000 analysiert. Opfer, die sich freiwillig bereit erklärt haben, an der Aufarbeitung mitzuwirken, werden in Interviews die vielfältigen Gewalterfahrungen, die sie erlebt haben, anonym mit der Forschungsgruppe dokumentieren.

Im März 2012 sollen die Forschungsergebnisse vorliegen.

Auswertung der Fälle bis Redaktionsschluss:

Insgesamt haben sich bisher über 200 Menschen beim Weissen Ring gemeldet.

18 Opfer wollten anonym bleiben und es war ihnen wichtig zu bestätigen, wie grausam einige ErzieherInnen damals vorgegangen sind.

In 100% der Fälle kam es zu psychischen und physischen Übergriffen, manchmal unfassbar brutal, manchmal auch nur deutlich über der Grenze der damals herrschenden pädagogischen Ansicht über die Erziehungsgewalt von Eltern und ErzieherInnen (schwarze Pädagogik).

Auswirkungen von Gewalt

In 40% der Fälle, die bereits vom Gremium bearbeitet wurden, kam es zu teilweisen schweren sexuellen Übergriffen.

Ein Großteil der Opfer hat bis heute die Erlebnisse nicht verkraftet. 51 % der Opfer stehen in aktueller psychotherapeutischer Behandlung.

Betroffene Heime der Stadt Wien:

- Wilhelminenberg (geschlossen 1977)
- Hohe Warte (geschlossen 2000)
- Ferienhaus Tribuswinkel (geschlossen 1988)
- Kinderübernahmestelle (KÜST) (geschlossen 1998)
- Dr. Adolf Lorenzheim (geschlossen 1988)
- Heim Biedermannsdorf (geschlossen 2005)
- Im Werd (geschlossen 1985)
- Stadt des Kindes (geschlossen 2002)
- Lehrlingsheim Hadersdorf (geschlossen)

- Zentralkinderheim/Charlotte-Bühlerheim (geschlossen 2000)
- Schulheim Gaaden (geschlossen 2009)
- Hütteldorf (geschlossen 1997)

Noch existierende Einrichtungen, die jedoch den heute relevanten sozialpädagogischen Standards entsprechend umstrukturiert wurden:

- **Ausbildungszentrum Lindenhof der MA 11 (Eggenburg NÖ)**

Das ABZ Lindenhof ist eine sozialpädagogische Einrichtung für 68 Jugendliche, die den Jugendlichen sowohl Wohn- als auch Ausbildungsplätze anbietet. Es werden 4 Wohngruppen und ein Jugendhaus geführt, in dem die Jugendlichen auf die Verselbstständigung vorbereitet werden. Den Jugendlichen werden in 10 Lehrberufen Ausbildungen angeboten, zusätzlich werden Teilqualifizierungen und Trainingskurse in den verschiedenen Lehrberufen von den Jugendlichen absolviert.

- **Haus Döbling (MA 11)**

Das Haus Döbling bietet 3 Familiengruppen für Kinder und Jugendliche mit je 8 Wohnplätzen an, in welchen überwiegend jüngere Kinder sowie insbesondere Geschwister betreut werden. Die Sozialpädagogische Einrichtung der MA 11 arbeitet nach dem pädagogischen Konzept Heim 2000 und den darauf basierenden sozialpädagogischen Standards.

- **Haus Pötzleinsdorf (MA 11)**

Das Haus Pötzleinsdorf ist eine Sozialpädagogische Einrichtung für jugendliche Mädchen ab dem 15. Lebensjahr und bietet insgesamt 23 Wohnplätze an. Die Sozialpädagogische Einrichtung der MA 11 arbeitet nach dem pädagogischen Konzept Heim 2000 und den darauf basierenden sozialpädagogischen Standards.

- **Haus Klosterneuburg (MA 11)**

Das Haus Klosterneuburg bietet 4 Familiengruppen für Kinder und Jugendliche mit je 8 Wohnplätzen an, in welchen überwiegend jüngere Kinder betreut werden. Die Sozialpädagogische Einrichtung der MA 11 arbeitet nach pädagogischen Konzept Heim 2000 und den darauf basierenden sozialpädagogischen Standards.

Daneben wird im Haus Klosterneuburg eine Lehrküche betrieben, die 18 Ausbildungsplätze für Jugendliche in gastronomischen Lehrberufen zur Verfügung stellt.

- **August Aichhorn Haus**

Das AAH führt derzeit 2 Sozialpädagogische Wohngemeinschaften in Wien mit je 10 Wohnplätzen und betreut Kinder und Jugendliche mit besonderem psychosozialen Betreuungsbedarf. Das AAH bietet verschiedene therapeutische und erlebnispädagogische Zusatzangebote an und pflegt eine enge Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

**Einrichtungen der
MAG ELF**

- **Europahaus des Kindes**

Das Europahaus des Kindes führt 3 Sozialpädagogische Wohngemeinschaften (mit insgesamt 24 Wohnplätzen) in Wien und bietet verschiedene therapeutische Zusatzangebote an.

Die gemeldeten Fälle für Wien beziehen sich auf einen zeitlichen Rahmen von 1944 bis 1997, wobei die meisten Meldungen die 1960iger bis 1970iger Jahre betreffen.

Empfehlungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft aufgrund der nun bekannten Tatsachen über die damalige Heimsituation:

- Schaffung eines öffentlichen Bewusstseins durch adäquate Öffentlichkeitsarbeit z.B. Publikationen, Vorträge, offene Diskussionen.
- Angebot einer „Internetplattform“ für ehemalige Heimkinder unter Einbeziehung von verantwortlichen VertreterInnen der betroffenen Einrichtungen.

Verbesserungen für die Zukunft

- Die Diskussion über Verjährungsfristen bezüglich Opferschutz sollte neuerlich geführt werden.
- Konzepterstellung und Erarbeitung einer mobilen Ausstellung (für alle zugänglich) in Kooperation mit interessierten Betroffenen unter Einbeziehung von ZeitzeugInnen und deren lebensgeschichtlicher Auswertungen (Wunsch eines Opfers). Dokumentation und Analyse der damaligen Praxis der Heimerziehung.
- Einrichtung einer bundesweiten Kommission zur Aufarbeitung und Erarbeitung von einheitlichen Vorgehensweisen sowie die Übernahme von Verantwortung für Einrichtungen des Bundes.
- Unter dem Titel „Erste Wiener Heimkommission 1971“ und der späteren Reform „Heim 2000“ wurde eine Strukturänderung weg von Großheimen hin zu kleineren familienähnlichen Strukturen eingeleitet. Diese gilt es zu evaluieren, um den Status Quo der heutigen Unterbringungen zu überprüfen und – falls notwendig – Modifizierungen vorzunehmen.
- Verbesserung der Kooperationsformen bei den Schnittstellen Medizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Jugendwohlfahrt. Die Einrichtung einer sozialpsychiatrischen Wohngemeinschaft (langjährige Forderung der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien) ist gerade in Vorbereitung, was sicher zur Verbesserung unserer formulierten Forderung beitragen wird.

- Grundlagenforschung über die Befindlichkeit sowie die Bedürfnisse der Kinder, die in Einrichtungen untergebracht sind – Evaluierung der Ergebnisse im Hinblick auf die zukünftigen Lebensperspektiven der Kinder und Jugendlichen.
- Zur Vorbeugung institutioneller Gewaltausübung müssen Standards nach aktuellen fachlichen und wissenschaftlichen Kriterien eingehalten sowie regelmäßig überprüft und evaluiert werden wie:

Klare institutionelle Regeln.

- Kontrollmechanismen für Einrichtungen der Stadt sowie für Vertragseinrichtungen bzw. Einrichtungen bei Einzeleinweisungen.
- Partizipation von Kindern/Jugendlichen – Mitsprache bei der Erarbeitung eines Regelwerkes sowie regelmäßige Besprechungen mit dem Fachpersonal über Anliegen, Beschwerden oder Veränderungswünsche.
- Beschwerdemanagement, das nicht nur auf interne AnsprechpartnerInnen, sondern ebenso auf externe AnsprechpartnerInnen verweist, an die sich Kinder und Jugendliche sowie MitarbeiterInnen im Falle von Grenzverletzungen wenden können (Schaffung einer Ombudsstelle).
- Regelmäßige Aus- und Weiterbildung für das zuständige Fachpersonal im Hinblick auf das Wissen über Strategien von TäterInnen, Möglichkeiten der Prävention und Hilfen für Opfer.
- Klare Dienstvorschriften für einen respektvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
- Klare Verfahrensregeln in Fällen von sexuellen Grenzverletzungen durch MitarbeiterInnen bzw. durch Kinder und Jugendliche.
- Bei Übergriffen von Jugendlichen an Jugendlichen bzw. an Kindern adäquate therapeutische Behandlungskonzepte (z.B. Verein Limes).
- Implementierung der Kinderrechte in das Wiener Landesjugendwohlfahrtsgesetz sowie die Umsetzung eines den Kinderrechten entsprechenden Bundesjugendwohlfahrtsgesetzes. Österreichweite Standards, damit alle Kinder und Jugendlichen gleiche Voraussetzungen bei der Jugendwohlfahrt ihres Landes vorfinden (Personalressourcen sowie finanzielle Ressourcen müssen in genügendem Ausmaß zu Verfügung stehen). Effektiver Kinderschutz als „nationale Anstrengung“, Implementierung der KRK in der Bundesverfassung.

**empfohlene
Standards**

Abschließend möchte die Kinder und Jugendanwaltschaft Wien noch festhalten, dass es nicht das primäre Anliegen der Betroffenen war, finanzielle Abgeltung zu bekommen, sondern vielmehr ihr Wunsch, ihre Menschenwürde wieder zu erhalten.

Zitat einer Betroffenen:

**Glaubwürdigkeit
der Betroffenen
selbstverständlich**

„Niemand soll und darf mich deswegen Lügnerin nennen, weil jede Silbe und jedes Wort in meinem Bericht bittere Wahrheit ist. Beweise gibt es viele! Man muss sie nur zu finden wissen. Dazu braucht es jedoch Menschen, welche Wahrheitsliebe, Mitmenschlichkeit und Güte auf ihre Fahnen geschrieben haben.

Übrigens kann dieses unermessliche Leid mit keiner Summe Geldes ungeschehen gemacht werden. Das ist sinnlos!“

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft möchte sich bei den Betroffenen für ihr Vertrauen und ihre Offenheit bedanken – es ist vielen sehr schwer gefallen, über ihre ganz persönlichen Erfahrungen, die sie machen mussten, zu sprechen.

Viele der Menschen haben schwere Traumatisierungen erlebt, unter denen sie bis heute noch leiden.

Einige der Betroffenen, wie Herr Karl Lessiak, bekannt als „U-Bahn Karli“ aus Floridsdorf, haben für sich einen Weg gefunden, ihre Verletzungen aufzuarbeiten (Anonymisierung mit Einverständnis des Betroffenen aufgehoben).

Hier einige Auszüge aus seinen ca. 1.500 Gedichten, ausgesucht aus dem Werk „U-Bahn Karlis Erkenntnisse“:

Entscheidung

Ein manches Kind
spürt Hiebe,
es sehnt sich so,
nach Liebe,
statt, dass es fühlt
ein Menschenherz,
spürt es, o Schreck,
so sehr den Schmerz,
es lebt schon fast
seit Anbeginn,
mit einem Schmerz
im Leben drin.

Die Zeiten des Leidens
hinter sich zu lassen,
eröffnet jedem die Chance im Jetzt,
Schönes in Liebe zu erfassen,
es ist die Chance
zuzulassen,
ob man einmal
im Herzen stirbt,
oder recht lieb
im Leben wird,
um Liebe
zu geben,
mit Herz und Geist,
jedem Leben.

Mensch – Freund – Engel

Es war ein Mensch,
der innig sprach,
gib doch nicht auf,
lass nur nicht nach,
ich bin Dein Freund,
so hör auf mich,
DU bist begabt,
ich glaub an Dich.

Ich nahm ihn an,
den guten Rat,
in meinem Geist
und schritt zur Tat,
ich streckte mir
die Ärmel auf,
ich nützte sie,
die Lebenschance.

So kam es, dass
ich heute sag,
nun schaff ich es
an jedem Tag,
an allen Tagen,
zu jeder Zeit,
Gutes zu sehen
als Möglichkeit.

Drum kann doch nur
ein Engel sein,
der Freund, der mich ließ
einst, nicht allein,
in Zuversicht,
fand ich zum Ich,
ein Engel sprach,
ich glaub an Dich.

Herzenswind

Wenn Du empfindest,
Dein Leben ist hart,
bemerk das Schöne,
Du fühlst und spürst es zart,
denn merkst Du es nicht,
merkst Du oft bitter,
recht kalt und auch hart,
im Herzen ein Gitter.

So merk das Schöne,
als wärst Du noch ein Kind,
wobei Du ihn spürst,
in Dir den Herzenswind,
der Dir im Leben,
die Freude offenbart,
indem Du sie fühlst,
als Glück, lieblich und zart.

Aufarbeitung der Vergangenheit

Dank an die Stadt Wien

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien sieht es als sehr positiven Schritt der Stadt Wien wie mit diesem dunklen Kapitel der Wiener Jugendwohlfahrt umgegangen wird.

In einer wirtschaftlich angespannten Situation hat die Stadt Wien verantwortungsvoll reagiert und dankenswerterweise einen Betrag in Millionenhöhe zur Verfügung gestellt, um die Aufarbeitung dieser Zeit zu ermöglichen. Jede Entschädigungszahlung kann natürlich nie das erlittene Leid der Opfer wieder gutmachen, dennoch sehen wir es als die einzige Möglichkeit den Betroffenen zu signalisieren:

- es gibt einen von einer unabhängigen Kommission festgesetzten Schmerzensgeldbetrag
- es wird Psychotherapie in notwendigem Maße übernommen
- geschichtliche Aufarbeitung soll zukünftig Wiederholungen dieser verbrecherischen schwarzen Pädagogik unmöglich machen.

WEISSER RING

Dank an den Weissen Ring

Neben der Stadt Wien danken wir natürlich auch dem „Weissen Ring“ für sein Engagement in dieser Angelegenheit. Eine Organisation, die auf freiwilliger Basis die organisatorischen Belange so opferzentriert wie möglich gestaltet, ist uns allen Vorbild, wie mit Menschen mit enormen Leidenserfahrungen umzugehen ist.

PROBLEMFELDER BEI TRENNUNG DER ELTERN

Kinder, deren Eltern sich trennen oder scheiden lassen, benötigen vorrangig einfach einmal Sicherheit, Klarheit und Ruhe.

Sie benötigen Eltern, die eine (minimale) Kommunikationsbasis haben, die sich in grundlegenden Fragen einigen können.

Nichts ist belastender für Kinder, als wenn ein Elternteil Grenzen setzt und der andere Elternteil grenzenlos agiert, das bedarf jedes Mal ein sich wieder neu orientieren auf den jeweiligen Erwachsenen mit dem das Kind gerade zusammen ist.

Eltern(teile) benötigen die Kompetenz, ihr Verhalten gegenüber dem ehemaligen Partner zu reflektieren, eigene Anteile am Scheitern der Beziehung zu sehen und im Idealfall daran zu arbeiten, damit sie ihren Kindern die notwendige Sicherheit vermitteln können.

Weiters gilt es eigene Interessen zum Wohle ihrer Kinder hintanzustellen.

Diese exemplarisch aufgezählten Bedingungen und ein gemeinsames Miteinander und nicht Gegeneinander auf Grund eigener Bedürfnisse sind Grundlage für das Wohlergehen der Kinder und das Funktionieren einer gemeinsamen Verantwortung.

In diesem Zusammenhang wäre eine automatische gemeinsame Obsorge – ohne diese Bedingungen überprüft zu haben – dann kontraproduktiv, wenn sie nicht dem Wohl der Kinder entspricht.

Die große Erwartungshaltung „die gemeinsame Obsorge kommt und es gibt keine Probleme mehr“ wird sich durch eine einfache Gesetzesänderung nicht bestätigen - denn Gesetze können nur Teilbereiche in sensiblen menschlichen Beziehungen regeln.

Alles was mit Obsorge und insbesondere mit Besuchsrecht in Zusammenhang steht ist, ein hoch sensibler Bereich – in ca. 90% der Fälle die an uns herangetragen werden, geht es um das Nichtfunktionieren des Besuchsrechts.

Da geht es um viele Gefühle wie z.B. das Gefühl versagt zu haben, um Rache am ehemaligen Partner und vieles mehr.

Tatsache ist, dass es Väter/Mütter gibt die ihr Kind nur schwer oder gar nicht sehen können – Tatsache ist aber auch, z.B. wenn Gewalt eines ehemaligen Partners Thema ist, dass es derzeit kaum möglich ist, den Gewalttäter per Weisung zu Beratungsstellen zu schicken, damit diese/r auch die Verantwortung für die Taten zu übernehmen lernt – stattdessen werden begleitete Besuche beschlossen – egal was die Kinder dazu meinen.

Wie damit umgehen, wenn ein Elternteil das Kind gegenüber dem anderen Elternteil negativ beeinflusst?

Besonders ein funktionierendes Besuchsrecht kann in strittigen Fällen nicht allein gesetzlich verordnet werden, sondern es bedarf einer möglichst frühen Einschaltung von kompetenten Stellen, die Eltern bei der Erarbeitung von autonomen Lösungen unterstützen.

**gemeinsame Obsorge
- nicht immer zum
Wohl des Kindes**

**Besuchskontakt im
Gewaltkontext**

Das derzeitige Prozedere trägt nicht dazu bei, Konflikte aufzulösen, eher das Gegenteil ist der Fall.

Ein Elternteil stellt einen Antrag und beschwert sich bei Gericht über den anderen Elternteil – eine Niederschrift wird gemacht und der andere Elternteil erhält die Stellungnahme, um wiederum eine eigenen Stellungnahme dazu abzugeben.

Es liegt in der Natur der Sache, dass gegenseitige Beschuldigungen, zu denen wiederum Stellungnahmen abgegeben werden, kaum zu einer Deeskalation beitragen – das Gegenteil ist der Fall.

Clearingstelle erforderlich

Bereits vor Jahren forderten die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs einen „Außergerichtlichen Familienausgleich“ – eine Stelle die dem gerichtlichen Prozedere vorgelagert ist und Eltern – noch bevor das Gericht tätig wird - bei der Aufarbeitung ihrer Konflikte hilft.

Es könnte eine Stelle sein, in der ein multiprofessionelles Team tätig ist und in einer Art Clearing abklärt welche Hilfesysteme gerade notwendig sind.

So kann es zum Beispiel hilfreich sein einem Elternteil eine Beratung anzubieten, damit er/sie die durch bzw. während der Trennungsphase entstandenen Verletzungen erst einmal bearbeiten kann. Eine gute Lösung für die Kinder zu finden kann in solchen Ausnahmesituationen eine Überforderung darstellen.

In anderen Fällen, in denen Eltern keine Lösung bezüglich des Besuchsrechtes entwickeln können, bzw. ein Elternteil das Besuchsrecht erschwert, könnte eine Beratung wichtig sein (ausgenommen Fälle in denen es um Gewalt geht) um Eltern(teilen) zu vermitteln, wie wichtig es für Kinder ist, Kontakte zu beiden Eltern haben zu können.

Jeder „Fall“ sollte individuell betrachtet werden und dafür auch individuelle Hilfsangebote überlegt bzw. den Eltern angeboten werden.

Zur Zeit tagt gerade eine Arbeitsgruppe im BMJ, die sich mit der Thematik beschäftigt – auch von dieser Seite wird eine Art Clearingstelle überlegt.

Wichtig ist, dass für Kinder und Jugendliche genügend Ressourcen zu Verfügung gestellt werden.

Kinderbeistand Ausweitung des Angebotes

Leider hat zur Zeit nicht jedes Kind Anspruch auf einen eigenen Kinderbeistand, da zu wenig Geldmittel vorgesehen sind.

Auch die Altersgrenze sollte aufgehoben werden, denn derzeit ist es nur in Einzelfällen möglich, für Jugendliche einen Kinderbeistand zu bestellen.

Der Kinderbeistand kann „als Sprachrohr des Kindes“ dessen Wünsche und Vorstellungen bei Gericht deponieren – zum ersten Mal ist quasi das Kind selbst gut vertreten und durch den Kinderbeistand auch, entweder in Begleitung oder durch den Kinderbeistand, im Gerichtssaal anwesend.

Oft hilft es Eltern dabei wenn sie z.B. den Wunsch ihres Kindes hören „bitte streitet euch nicht ich hab euch beide lieb“ wieder mehr auf die Bedürfnisse ihrer Kinder zu achten.

Standards für Besuchsbegleitung

Ein weiteres Problem ist, dass Kinder zur Zeit quasi zum (begleiteten) Besuchsrecht gezwungen werden, anstatt den Elternteil insbesondere bei Gewalt per Weisung zu einer Beratung zu schicken, damit von ihm/ihr die Verantwortung für die ausgeübte Gewalt übernommen werden kann.

Es ist auch dringend notwendig die MitarbeiterInnen der Besuchscafes gut auszubilden, insbesondere für Fälle von Gewalt in der Familie.

Ein besonderes Problem entsteht, wenn – sehr oft im Zuge von Scheidung/Trennung oder einem (scheinbar) nicht funktionierendem Besuchsrecht – Elternteile ihre Kinder entführen.

Eine Kindesentführung trifft meist kein unbelastetes Kind, sondern die Kinder haben meist schon Traumatisierungen während der Phase der Trennung ihrer Eltern erlebt.

Eine Entführung stellt für Kinder eine enorme Belastung dar, die das entführte Kind verarbeiten muss z.B. Depressionen, Ängste, Schuldgefühle, Verlust der emotionalen Stabilität, Verlust der Selbstsicherheit und des Selbstbewusstseins, Einschränkung der Persönlichkeitsentwicklung, extreme Verlustängste und vieles mehr.

Die Kinder leiden in der Regel enorm unter dem Trauma, einen geliebten Elternteil verloren zu haben.

In vielen Fällen wird das Trauma durch den entziehenden Elternteil verstärkt, in dem über den zurückgebliebenen Elternteil schlecht gesprochen oder behauptet wird, dass der zurückgebliebene Elternteil verstorben sei.

Oftmals müssen Kinder von heute auf morgen ihre vertraute Umgebung verlassen, sie werden in ein für sie fremdes Land umgesiedelt – das Kind wird gezwungen eine neue Identität anzunehmen – insbesondere dann, wenn Kinder ihr Aussehen und ihren Namen ändern müssen, damit ihre Identität verschleiert wird.

Dies ist ein rigoroser Eingriff in das Recht des Kindes, seine wahre Identität zu kennen und mit dieser zu leben.

Elterliche Kindesentführung ist ein klarer Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention:

Artikel 9 der Konvention legt fest, dass ein Kind nicht gegen seinen Willen von seinen Eltern getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlichen nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist.

Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

Bedauerlicherweise ist Kindesentführung in unserer Gesellschaft immer noch ein Phänomen, dass von vielen Behörden und Institutionen verharmlost wird, da angenommen wird, dass

- es sich ja hier um eine familiäre Privatangelegenheit handelt,
- das Kind beim entführenden Elternteil sicher sei,
- die familiäre Problematik sich ja bald wieder lösen würde u.v.m.

Die Verfahren dauern sehr lang, sind sehr kostenintensiv und die psychische Belastung für das Kind und den zurückgebliebenen Elternteil ist enorm.

Selbst wenn dann ein Kind rückgeführt werden soll, hat es mit vielem zu kämpfen wie:

- die Beziehung zum zurückgebliebenen Elternteil ist eingefroren,
- aus Sicht des Kindes hätte der zurückgebliebene Elternteil vielleicht mehr machen sollen,

Kindesentführung

Belastungsfaktoren für betroffene Minderjährige

- Kinder, die sehr jung entführt worden sind, können sich kaum an das Leben mit dem zurückgebliebenen Elternteil erinnern u.v.m.

Die betroffenen Kinder, die Opfer einer Entführung wurden, haben oft ein extrem schlechtes Gewissen wenn sie zurückkehren und Angst vor der Reaktion des anderen Elternteils.

Sie haben das Gefühl – ähnlich wie Opfer sexueller Gewalt – dass sie für die Trennung/Scheidung und für sämtliche Probleme die Verantwortung übernehmen müssen.

Während elterliche Kindesentführungen in der Regel innerhalb einer gleichen Stadt/Gemeinde oder Region (also innerhalb von Österreich) stattfinden, so versteht man unter internationaler Kindesentführung das Verbringen des Kindes ins Ausland.

Rückführung aus dem Ausland

Die Rückführung von Kindern aus dem Ausland gestaltet sich nicht selten schwierig.

Zentrale Behörde bei einer Kindesentführung in Österreich ist das Bundesministerium für Justiz, Vorort sind die Bezirksgerichte zuständig.

Das im Entführungsstaat zuständige Pflegschaftsgericht hat nun nach dem sogenannten „Haager Übereinkommen“ mit der gebotenen Eile zu entscheiden.

Spätestens hier geht das Regulativ und die Praxis sehr oft auseinander.

Mehrjährige Verfahren sind keine Seltenheit. Entführende Elternteile streben oft eine Entscheidung über die Obsorge im Entführungsstaat an, um eine Rückführung zu verhindern – so kann es zu divergierenden gerichtlichen Entscheidungen kommen.

Noch einmal problematisch ist die Situation in Ländern mit denen keinerlei Übereinkommen besteht.

In Österreich existieren keine eigenen Stellen, die sich mit Kindesentführung auseinandersetzen.

Die zentrale Stelle in Österreich hat eine rein koordinierende Funktion.

Von dieser Seite wird keine Betreuung angeboten und meist trifft es Menschen, die keine finanziellen Ressourcen besitzen und die Übersetzungs- und Rechtsanwaltskosten sprengen den wirtschaftlichen Rahmen.

Maßnahmen, die dringend erforderlich sind:

Forderungen der KJA

- Das Kindeswohl muss für alle involvierten Personen und Institutionen die oberste Maxime sein, dazu ist den Kindern ein Kinderbeistand zur Seite zu stellen.
- Einrichtung einer eigenen (österreichweiten) Koordinierungsstelle, die mit dem wichtigen rechtlichen Know How zwischen den betroffenen Institutionen koordiniert und für die zurückgebliebenen Elternteile als Ansprechpartner zu Verfügung steht.
- Für Eltern, denen keine finanziellen Ressourcen zu Verfügung stehen, muss ein Budget zu Verfügung gestellt werden, da einerseits nur in wenigen Ländern, die dem Übereinkommen beigetreten sind, Verfahrenshilfe

möglichkeiten existieren, (in Österreich wird Verfahrenshilfe gewährt) andererseits sind viele Länder dem Übereinkommen noch nicht beigetreten.

Entführungen von Kindern sind leider keine Einzelfälle und auch aufgrund der wachsenden Mobilität ist davon auszugehen, dass Entführungsfälle nicht weniger werden – das Gegenteil ist der Fall, da bei dieser Thematik dringender Handlungsbedarf besteht..

Besonders bedanken wollen wir uns bei Frau Brem von den Wiener Frauenhäusern, die mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft gemeinsam eine Arbeitsgruppe initiiert hat, damit Kindesentführung thematisiert werden konnte.

Einige Mitglieder der AG haben bereits Massnahmen gesetzt – so wurden die MitarbeiterInnen bei der MAG 11 in diesem Bereich fortgebildet, das Bundesministerium für Justiz hat einen eigenen sehr informativen Bereich auf der Homepage entwickelt, mit dem Außenministerium besteht eine gute Kooperation und mit der Staatsanwaltschaft Wien sind weitere Gespräche vorgesehen.

Wir wollen uns auch bei den anderen Mitgliedern der Arbeitsgruppe für das Interesse und das „Mitdenken“ herzlich bedanken, denn nur gemeinsam ist es möglich, etwas zum Besseren zu verändern.

Das Thema wird uns sicher auch im nächsten Jahr noch beschäftigen.

Gründung einer Arbeitsgruppe

VOM JUGENDLICHEN ZUM JUNGEN ERWACHSENEN – EINE SCHWERE HÜRDE?

Zunehmend mehr junge Menschen von Obdachlosigkeit betroffen

In den letzten Jahren ist vor allem den MitarbeiterInnen der Wohnungslosenhilfe eine steigende Anzahl von jungen wohnungslosen Menschen aufgefallen, die in den bestehenden Einrichtungen nicht adäquat betreut werden können – daher beschäftigt sich seit 2007 nun eine ExpertInnengruppe mit diesem Thema – seit 2009 nimmt auch die Kinder- und Jugendanwaltschaft an diesen Treffen teil.

Die Organisation, Versorgung und Gestaltung des Alltags stellt hohe Anforderungen an bereits selbständig lebende Jugendliche/junge Erwachsene, mit denen sie oftmals überfordert sind. Dazu gehören lebenspraktische Fähigkeiten, die in diesem Alter des Umbruchs vom Jugendlichen zum Erwachsenen bestenfalls unter günstigsten Bedingungen gelernt wurden und auch dann oftmals noch der Unterstützung bedürfen. Einige dieser Fähigkeiten sind wie folgt:

- Wohnung und Kleidung in Ordnung halten
- Körper- und Gesundheitspflege, Hygiene
- Bedienung von Haushaltsgeräten
- Richtig und sparsam einkaufen, kochen
- Bankkonto anlegen und kontrollieren
- Bezahlen wichtiger Rechnungen, Einteilung von Geld
- Beschaffung wichtiger Papiere wie Personalausweis etc.
- Umgang mit Behörden, Antragstellung von Beihilfen u.ä.
- Zuverlässigkeit beim Einhalten von Terminen
- Verhalten bei Krankheiten (auch gegenüber einem Arbeitgeber)

ganzheitliche Unterstützung notwendig

Diese Handlungskompetenz sollte Voraussetzung sein, bevor junge Menschen in ein Leben in eigener Wohnung entlassen werden, sei es aus einer vorhergehenden Einrichtung der Vollen Erziehung, sei es direkt aus der Familie – freiwillig oder unfreiwillig, sei es, ob sie im schwierigsten Falle von einem Leben direkt von der Straße kommen. Diese Handlungskompetenz muss gelehrt und gelernt, muss abgeschaut und ausprobiert werden.

Gerade das Thema Verselbständigung ist für junge Menschen an der Schnittstelle vor und nach dem Erreichen der Volljährigkeit auch durch die unterschiedlichen und nicht durchgängigen Zuständigkeiten der Ressourcensysteme erschwert. Sie wissen sich oft nicht zwischen Jugendwohlfahrt und Wohnungslosenhilfe zu orientieren.

Statistiken des P7, der Erstanlaufstelle für wohnungslose Menschen des Fonds Soziales Wien (FSW), haben vom Jahr 2008 auf 2009 eine dramatische Zunahme der Anfragen von 18 Jährigen ergeben – im Jahr 2008 wurden 54 Erstkontakte von 18 Jährigen registriert, 2009 stieg diese Zahl auf 76 (42 männlich und 34 weiblich) an, dies entspricht einem Plus von 40%.

Im BZWO, dem Beratungszentrum Wohnungslosenhilfe des Fonds Soziales Wien, das für die bedarfsgerechte Zuweisung von geförderten betreuten Wohnplätzen in der Wiener Wohnungslosenhilfe mittels Case Management sowie für die Information über Leistungen der Wohnungslosenhilfe zuständig ist und die Zentrale Verwaltung aller geförderten betreuten Wohnplätze der Wiener Wohnungslosenhilfe sowie die Vernetzungsarbeit innerhalb der Wiener Wohnungslosenhilfe innehat, haben im Jahr 2008 54 18-Jährige einen Antrag auf Unterbringung gestellt, auffallend auch, dass davon 56% Frauen waren.

Laut österreichischem Jugendwohlfahrtsbericht 2007 hat es im Bundesland Wien von 545 untergebrachten 14-18 Jährigen 83 Betreuungsverlängerungen über den 18. Geburtstag hinaus gegeben, im Jahr 2008 gab es bei 621 untergebrachten Jugendlichen nur mehr 76 Verlängerungen. Im Jahr 2008 gab es von diesen 621 Jugendlichen in Voller Erziehung 147 Jugendliche (105 weiblich, 42 männlich), die die Volljährigkeit erreichten. Davon wurden 75 (49w/26m) in eine eigene Wohnung entlassen, 46 (40w/6m) zogen wieder bei den Eltern ein. 12 (8w/4m) junge Erwachsene wurden an die Erwachsenenhilfe des FSW weiterverwiesen, 14 traten entweder ihren Wehrdienst beim Bundesheer an, oder wurden in die Obdachlosigkeit entlassen bzw. galten als abgängig.

Unterstützung findet an der Schnittstelle zwischen der Jugendwohlfahrt MAG 11 und der MA 50 statt, in deren Rahmen auch die Wohnungskommission tätig ist. Diese ist eine Servicestelle, die sich hauptsächlich mit Anliegen befasst, die die Vergabe von Gemeindewohnungen betreffen. Meint eine Wohnungswerberin beziehungsweise ein Wohnungswerber, dass die Anwendung der Vergaberichtlinien bezogen auf ihre bzw. seine Situation einen Härtefall bedeuten würde, so kann sich sie bzw. er an die Wohnungskommission wenden. Die Wohnungskommission nimmt eine individuelle Beurteilung des Ansuchens vor und kann in begründeten Fällen ein Abgehen von den Vergaberichtlinien empfehlen. Eine Befürwortung des Amtes für Jugend und Familie (AJF) unterstützt junge WohnungswerberInnen bei einer positiven Entscheidung der Wohnungskommission und damit einer schnelleren Zuweisung einer Gemeindewohnung. Insgesamt erfolgten in diesem Zusammenhang 120 Wohnungsbefürwortungen im Sinne junger Erwachsener durch das AJF, von denen etwa 45 Anträge Verselbständigungen direkt aus der Familie und nicht aus der Vollen Erziehung betrafen.

Diese Zahlen zeigen, dass die Problematik der Wohnungslosigkeit oder der Verbleib in prekären Wohnsituationen demzufolge also nicht nur Jugendliche aus der Vollen Erziehung betrifft, sondern oft auch Jugendliche aus relativ bürgerlichen Familien. Eltern, die sich einfach nicht mehr kümmern wollen oder können, oder Jugendliche in deren Familien bereits jahrelang Probleme unterschiedlichster Art – oft auch ganz klare Gewaltvorkommnisse – durch Eskalation an die Oberfläche kamen und die keinen anderen Ausweg mehr sahen, als die Herkunftsfamilie zu verlassen oder aber auch gezwungen wurden auszuziehen.

Für diese Jugendlichen, die sich oft zwischen ihrem 17. und 18. Geburtstag an die beratenden Institutionen wenden, fühlt sich weder die MAG 11 noch die Wiener Wohnungslosenhilfe (WWH) zuständig. Viele dieser Jugendlichen

Soziale Wohnungsvergabe bei Härtefällen

sind mitten in ihrer Ausbildung, oft auch SchülerInnen einer höheren Schule. Für sie gibt es keinen Rechtsanspruch auf Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung und die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen dauert einfach zu lange. Diese Gruppe wird vom Hilfssystem kaum wahrgenommen, die betroffenen Jugendlichen flüchten sich dann in Lösungen im privaten Bereich, kommen oft bei Familien von Partnern/Partnerinnen unter und verharren dort in prekären Wohnsituationen.

Überforderung im Alltag

Bei allen diesen unterschiedlichen Gruppen von Jugendlichen, die als junge Erwachsene unbetreut in eine eigene Wohnung verselbständigt werden, stellt sich allerdings die Frage, wie lange diese Wohnungen auch gehalten werden können. Die Erfahrungen der MitarbeiterInnen der WWH zeigen, dass viele nach einiger Zeit die Wohnung wieder verlieren und in der Wohnungslosenhilfe landen. Da dann zusätzlich zu persönlichen Faktoren (wie z.B. Suchtverhalten, psychische Probleme etc.) meist noch beträchtliche Schulden bei Wiener Wohnen und u.a. Wien Energie dazu kommen, hat sich ihre Ausgangslage massiv verschlechtert, eine neuerliche Integration in das gesellschaftliche Leben über den Umweg WWH wird erheblich erschwert und verursacht zusätzliche Kosten für das Sozialsystem.

Viele Jugendliche fühlen sich in ihrer plötzlichen Selbständigkeit überfordert, egal, ob sie davor in einer betreuten Einrichtung gewohnt haben, oder ohne jegliche weitere Unterstützung aus einer Familie kommen. Sie haben große Schwierigkeiten, all die eingangs erwähnten Handlungen verantwortungsvoll zu bewerkstelligen, vor allem, wenn neue Aufgaben oder Probleme auf sie zukommen.

mangelndes soziales Umfeld

Ebenso fehlen erwachsene Bezugspersonen, die nicht nur potentielle AnsprechpartnerInnen sind, sondern auch Möglichkeiten zu „Reibung“ und Auseinandersetzung bieten. Dies ist ein fundamentaler Teil des Erwachsenwerdens und der Persönlichkeitsbildung und würde auch eher einer „normalen Sozialisation“ im Familiensystem entsprechen. Aber nicht nur die Kontakte zu Erwachsenen fehlen, sondern auch soziale Kontakte an sich, sowie stabile und tragfähige Beziehungen und Netzwerke.

Die Jugendlichen, die bei der Verselbständigung in eine betreute oder unbetreute Wohnung übersiedeln, können teilweise aus persönlichen Gründen, teilweise auf Grund der aktuellen Arbeitsmarktsituation, kaum längerfristige Arbeitsverhältnisse vorweisen. Auch wenn sie beim Einzug in die Wohnung noch ein aufrechtes Dienstverhältnis haben, ist dies keine Garantie für die dauerhafte Finanzierbarkeit der Wohnung. Sobald dann Jobverlust oder andere gravierende Probleme eingetreten sind, wird die Überforderung mit der Alleinverantwortung sehr schnell sichtbar. Viele Jugendliche wissen in Folge nicht, welche Schritte sie bei Arbeitslosigkeit oder Zahlungsschwierigkeiten in die Wege leiten müssen bzw. welche Ansprüche sie haben und fürchten sich oft vor Behördenwegen.

fehlende persönliche Ressourcen

Die Situation der Jugendlichen, die noch eine Schule besuchen, stellt sich ähnlich dar. Tag für Tag reduziert sich die Motivation, alleine aufzustehen und den beschwerlichen Weg zur Schule in Angriff zu nehmen. Nach einigen Tagen Fernbleiben wird die Hürde – auch durch den versäumten Lernstoff und die sich reduzierenden sozialen Kontakte mit den MitschülerInnen – regelmäßig am Unterricht teilzunehmen, immer höher. Nicht selten endet

dieses „Schulschwänzen“ in depressiven Verstimmungen, die ein tägliches pünktliches Aufstehen erst recht unmöglich machen. Gerade bei SchülerInnen wissen die LehrerInnen dann oft nicht mehr, an wen sie sich als Ansprechperson wenden können. Ein rechtzeitiges Einschreiten wird dadurch unmöglich – meist, bis ein Schuljahr mit lauter „Nicht Genügend“ oder mangels Anwesenheit negativ beendet wird.

Zusammengefasst ist also eine Überforderung mit der Alleinverantwortung, der Selbständigkeit, dem Fehlen sozialer Kontakte, der Langeweile und der Finanzierung erkennbar. Aus diesen Gründen ist es daher aus ExpertInnen-sicht unerlässlich, eine anfangs enge, später loser werdende Nachbetreuung in der eigenen Wohnung anzubieten. Ein derartig nachhaltiges Angebot würde sich auch kostenmindernd auswirken – dieses Betreuungsangebot müsste unter dem Aspekt der Partizipation der jungen Menschen solange in Anspruch genommen werden, bis aus Sicht aller Beteiligten ein wirklich selbständiges „Erwachsenenleben“ möglich ist.

Die KJA dankt allen TeilnehmerInnen der Arbeitsgruppe „junge Wohnungslose“ für ihr mit uns geteiltes wertvolles Wissen, insbesondere Andrea Müllner und Maria Magdalena Ramnek.

**längerfristige
Begleitung auf
dem Weg zur
Selbstständigkeit**

SEXUELLE ÜBERGRIFFE – BEI UNS DOCH NICHT!?

Präventionsarbeit in Wiener Sportverbänden und –vereinen

Gastkommentar von Mag.^a Margit Straka – Verein „Call4Girls & Boys“

Umsetzung des Projekts

Im März dieses Jahres konnte endlich der Startschuss zum Projekt „Sexuelle Übergriffe – bei uns doch nicht!“ gegeben werden. Nach fast zweijähriger konzeptioneller Vorarbeit wurde Anfang 2010 das Projekt vom Gemeinderat der Stadt Wien bewilligt. Die drei Wiener Dachverbände (ASKÖ, ASVÖ, UNION) konnten ebenfalls für eine Mitfinanzierung gewonnen werden.



Schon in der Vorbereitungsphase ist deutlich geworden, wie gering das Bewusstsein für dieses Thema in den Sportvereinen ist. Davon ausgehend war klar, dass vor allem Arbeit in der Bewusstseinsbildung unter den SportfunktionärInnen im Sinne von Prävention geleistet werden muss. Dementsprechend handelt es sich bei dem Projekt um ein Präventions- und Fortbildungskonzept für Sportverbände und -vereine, das - wie schon in den letzten Jahresberichten vorgestellt - von der Kinder- und Jugendanwaltschaft gemeinsam mit den Vereinen Call 4 Girls/Boys, Selbstlaut und der Wiener Männerberatungsstelle entwickelt wurde.

Innerhalb von zwei Jahren sollen alle 67 Wiener Sportfachverbände für eine Kooperation zur Prävention von sexueller Gewalt gewonnen werden. Dies soll durch folgende Arbeitsschritte erreicht werden:

- Mailkontakt zu allen Fachverbänden mit einer Basisinformation über das Projekt und dem Vorschlag, einen Kooperationsvertrag abzuschließen.
- Abhaltung eines Informationsvortrages, in dem Wissen über sexuelle Gewalt vermittelt wird, um damit Bewusstsein für die Thematik zu schaffen.
- In einem zweiten Schritt werden Materialien für die weitere Präventionsarbeit im Rahmen des Sportverbandes zur Verfügung gestellt.
- Auf den Webpages der Verbände soll ein Link zur Projekthomepage eingerichtet werden, der einerseits die Bereitschaft zur Präventionsarbeit dokumentiert und andererseits eventuell betroffenen SportlerInnen eine Ansprechstelle aufzeigt.
- Jeder Sportverband nominiert einen verantwortlichen Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin für die weitere Kooperation. Diesen Ansprechpersonen wird eine Fortbildung zu folgenden Inhalten angeboten: rechtliche Bestimmungen, Vorgangsweise bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe unter Berücksichtigung der vereinsinternen Dynamik, die durch einen solchen Verdacht ausgelöst wird, Möglichkeiten der Intervention und der Kooperation u.a.m.

MÄNNER BERATUNG



notwendige
Aufklärungsarbeit

Mit Jahresende – 9 Monate nach dem Start des Projekts – haben lediglich sechs der 67 Fachverbände, an die das Informationsmail mehrfach übermittelt wurde, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen. Einige Fachverbände haben eine Kooperation dezidiert abgelehnt. Ihre Begründung: „derzeit kein Bedarf“ oder „derartige Initiative ist bei uns nicht notwendig“. Diese Reaktionen bestätigen nochmals die Erfahrungen, die in der Vorbereitungsphase gewonnen wurden. Im Sportbereich ist noch viel Bewusstseinsarbeit zu leisten, um die erforderlichen Präventionsmaßnahmen zu etablieren. Im Dezember 2010 erfolgt die Präsentation des Projekts im Rahmen der Vollversammlung des Wiener Landessportfachrates, in dem die Präsidenten aller Fachverbände vertreten sind. Möglicherweise können dadurch weitere Fachverbände für eine Kooperation gewonnen werden.

**weitere
Kooperationspartner
erwünscht**

KLEINE KINDER VOR GERICHT

Bereits im Jahresbericht 2009 wurde über die installierte Arbeitsgruppe „Kleine Kinder vor Gericht“ berichtet.

Hier ein kurzer Auszug:

„Sexueller Missbrauch von kleinen Kindern – Straffrei?

Trotzdem noch nicht alle Faktoren aufgelistet wurden, ist wahrscheinlich schon jetzt erkennbar, dass kleine Kinder für den Gerichtsalltag nicht „kompatibel“ sind und es lässt sich leicht nachvollziehen, warum über 90 % aller Anzeigen von sexueller Gewalt an kleinen Kindern zu keiner Verurteilung, bzw. zu einer Einstellung führen.

Daher hat sich die Kinder- und Jugendanwaltschaft entschlossen, gemeinsam mit dem BM für Justiz, der Kinder- und Jugendneuropsychiatrie der Uniklinik Wien und in Wien tätigen Gerichtssachverständigen eine Arbeitsgruppe zu bilden, um nach neuen und kindgerechten Möglichkeiten zu forschen.

neue Standards zur Befragung kleiner Kinder

Ziel der Gruppe ist, unter Berücksichtigung internationaler Erkenntnisse, österreichischen Gegebenheiten und auch den langjährigen Erfahrungen der einzelnen Mitglieder neue Standards zu entwickeln. Diese sollen die Belastung für Kinder senken, die Aufklärung und wenn erforderlich, Bestrafung von solchen Straftaten leichter ermöglichen und gesamt gesehen, die konstruktive Arbeit für alle Beteiligten fördern.“

Im laufenden Arbeitsjahr wurde das Projekt konsequent und produktiv fortgesetzt.

Derzeitige Ergebnisse:

- Aus der größeren Sachverständigengruppe wurde eine kleine Arbeitsgruppe gebildet, bestehend aus Mag.^a Dr.ⁱⁿ Eichberger, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Völkl-Kernstock und Mag. Eich, ein Zusammenschluss, der auch unter dem Namen „Recht&Psychologie – Österreichische Gesellschaft für Rechtspsychologie“ tätig ist.
- Diese Kleingruppe entwickelte neue Standards zur Befragung von kleinen Kindern, Überprüfung der Aussagefähigkeit und -tüchtigkeit und erstellte ein Konzeptpapier.
- Gemeinsam mit dieser Unterarbeitsgruppe und den Mitgliedern der Arbeitsgruppe, Mag.^a Eppich (BM für Justiz), Mag.^a Plaz (Anwältin und in der Prozessbegleitung für einige Organisationen tätig) und der Kinder- und Jugendanwaltschaft wurde das verschriftete Konzept zur Befragung mit Vorschlägen zu Neuerungen in der Gerichtspraxis wie zum Beispiel der Durchführung der kontradiktorischen Befragung, Ort und Zeitpunkt der Befragung etc. ergänzt. Die angedachten Erweiterungen sollen für die Gerichte eine höhere Verwertung der Aussagen bringen, für Kleinkinder Befragungsmodalitäten erreichen, die weniger traumatisieren, von ihnen auch besser angenommen und in Folge von Sachverständigen effektiver verwertet werden können.

Belastungsfaktoren für Opfer minimieren

- Als nächster Schritt ist angedacht und notwendig, dass das zuständige BM für Justiz mit der Umsetzung der verschrifteten Ergebnisse beginnt, indem RichterInnen und StaatsanwältInnen für die Adaptierung gewonnen, die minimalen Mehrkosten bewilligt und technische Änderungen praktikabel gemacht werden. Gelingt diese Überzeugungsarbeit im Sinne der betroffenen Kinder, dann kann mit der eigentlichen Arbeit begonnen werden.

Geplante Umsetzung

- Diese Neugestaltung soll im Wiener Straflandesgericht für anfangs 14 kleine Kinder als Pilotprojekt erprobt und evaluiert werden.
- Die erwähnten drei Sachverständigen aus der Arbeitsgruppe würden speziell für die Pilotphase zur Verfügung stehen und die erarbeiteten Kriterien umsetzen.
- Gemeinsam mit dem kriminalpolizeilichen Beratungsdienst würde die polizeiliche Vorbefassung nach Anzeigen akkordiert und auch in technischen Fragen kooperiert werden, eine Zusammenarbeit, die auch mit der Kinder- und Jugendneuropsychiatrie der Uni-Klinik Wien vorgesehen ist.

realisierbares Pilotprojekt

Für alle Mitwirkenden der Arbeitsgruppe ist die Umsetzung aufgrund der geringen Anzahl von betroffenen kindlichen ZeugInnen durchaus realisierbar. Nach Erhebungen der Evaluierung durch das Institut für Konfliktforschung im Auftrag der Prozessbegleitung wurden 48 Kinder für das Jahr 2008 im Alter von 0 - 6 Jahren in Österreich registriert. Aufgrund der prozentuellen Verteilung kann in Wien von 10 - 15 Kindern in dieser Altersstufe ausgegangen werden.

Damit hat das Projekt einen Umfang, der überschaubar und vor allem leistbar ist – wenn ausreichender Wille vorhanden ist.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hofft im nächsten Jahresbericht von der gelungenen Umsetzung und ersten Erfahrungen berichten zu können.

„SEXUALITÄT – PORNOGRAPHIE – INTERNETKINDERPORNOGRAPHIE“

7. Fachtagung des Wiener Netzwerkes gegen sexuelle Gewalt an Mädchen, Buben und Jugendlichen

vielfältige Nutzung des Internets

Das Internet ist ein hoch frequentiertes und populäres Kommunikationsmittel. Bei vielen Menschen ein privat und beruflich genutztes Forum, auch bei Kindern und Jugendlichen ein vielfältig eingesetztes und beliebtes Medium.

Ob als Nachschlagwerk, Chatroom, um Kontakte im In- und Ausland pflegen zu können, die Verwendung ist vielfältig und wird leider auch für schädigende Inhalte wie Pornographie eingesetzt.

Nach Einschätzung von Fachleuten surfen zwei von drei Kindern und Jugendlichen täglich auf Pornoseiten, ohne dafür spezielle Kenntnisse oder Einstiegs-codes zu benötigen. Meist erscheinen Erotik- und Pornoseiten als Werbeeinschaltungen ungefragt, viele von ihnen sind kostenlos abrufbar und trotz Altersklauseln meist mit einem Mausklick entsperbar.

Die 7. Fachtagung des „Wiener Netzwerkes“ hat sich daher speziell diesem Thema gewidmet. Ein Grundanliegen war, das Internet nicht zu verteufeln, sondern vielmehr die positiven Aspekte des Internets zu verdeutlichen und vor allem aufzuzeigen, welche Möglichkeiten es gibt, sinnvoll mit dem vielfältigen Angebot umzugehen.

Für Eltern und Fachleute, die mit Kindern und Jugendlichen beruflich zu tun haben, ist das Internet oft noch immer ein modernes Medium, das nur bedingt vertraut ist und daher auch verunsichert. Im Austausch mit Kindern und Jugendlichen besteht daher keine oder nur eine schlechte Kommunikation über den Umgang mit schädigenden Seiten. Erwachsene haben wenig Kenntnis darüber, was von jungen Menschen konsumiert wird.

Da das zentrale Thema der Tagung Pornographie war, bestand die Notwendigkeit Basiswissen zu vermitteln, um auf kindliche und jugendliche Sexualität eingehen zu können. Denn oft kommen junge Menschen mit pornographischem Material in Kontakt, da sie die natürliche Neugier und den Wissensdrang Sexualität betreffend über das Internet beantwortet haben möchten.

jugendgefährdende Inhalte

Diese prinzipielle Auseinandersetzung und Annäherung mit und an Sexualität ist zu begrüßen, bedauerlicherweise ist das Internet für Kinder leider oft die einzige Möglichkeit, wenn Bezugspersonen oder das Umfeld für sinnvolle Aufklärung nicht zur Verfügung stehen. So berichtete ein Vortragender, dass Mädchen ihr Wissen meist aus Printmedien beziehen und Burschen aus Fernsehen und Pornographie.

Ein wichtiges Thema dieser Tagung war daher die neue Herausforderung in der sexualpädagogischen Arbeit. Wenn Kinder mittels Pornographie ihre Sexualität definieren, übernehmen sie unrealistische, überzeichnete Darstellungen und nehmen handelnde Personen, die ausschließlich als permanent verfügbare Lustobjekte dargestellt werden, als Realität wahr. Dies

erzeugt Druck und oft sehr verstörende Verwirrung, kann bei zusätzlichen negativen Faktoren zu massiven Schädigungen führen und auch dazu beitragen, dass diese Jugendlichen durch eigene sexuelle Handlungen andere schädigen. So zeigen Rückmeldungen aus Workshops zur Sexualität mit Jugendlichen, dass Analverkehr als Sexualpraxis und -forderung massiv zugenommen hat, was eindeutig auf pornographische Konsumationen zurückzuführen ist. Die dargestellte „Realität“ kann dazu verleiten, eigene Sexualität nach diesem Modell umzusetzen oder zu reinszenieren. So können sich Bilder und sexuelle Wünsche manifestieren, die nur mit Aggression verwirklicht werden können. Ein negativ dargestelltes Frauenbild kann z.B. dazu führen, dass Frauen prinzipiell als „Huren“ gesehen werden. Dargestellte negative Verhaltens- und Handlungsweisen können somit als „legitim“ interpretiert werden, da sie ja in 1000enden Bildern im Internet vorgelebt und als „richtig“ dargestellt werden.

Eine wichtige Aussage von allen ReferentInnen war in diesem Zusammenhang, dass es keine lineare Kausalität gibt, dass Internetpornographie und Internetkinderpornographie unbedingt zu Missbrauch, Vergewaltigung oder anderer sexueller Gewalt führen. Dazu sind zusätzliche Wirkfaktoren und andere vorhandene Prädestinierungen notwendig.

Als spezielles Thema hat sich die Tagung, wie aus dem Titel ersichtlich, in weiterer Folge der Internetkinderpornographie gewidmet, die sich durch die weltweite Nutzung des Internets ausbreiten konnte und nach Aussage eines Referenten ein Volumen von 18 Milliarden Dollar im Jahr darstellt – mehr als die Waffenindustrie umsetzt.

Er hob in seinem Vortrag hervor, dass hinter den einzelnen Bildern und Filmen immer ein realer Missbrauch oder Vergewaltigung stehen. Daher plädierte der Vortragende den Begriff „sexueller Missbrauch in Bildern“ zu verwenden.

Dieser Bereich ist für Kinder und Jugendliche als Konsumenten in geringem Maße relevant. Die Neugier, gegebenenfalls Ignoranz und Naivität oder eigene problematische Einstellung zur Sexualität kann jedoch gravierende und böse Folgen haben.

Im Gegensatz zur Pornographie ist das Herunterladen und der Besitz von kinderpornographischen Bildern oder Filmen strafbar und nach österreichischem Gesetz sind Jugendliche ab 14 Jahren strafmündig.

Einhellige Meinung der vertretenden ReferentInnen war, dass nur ein geringer Prozentsatz der jugendlichen User darüber und über damit verbundene Folgen Bescheid weiß.

Insofern wurde an alle anwesenden TagungsteilnehmerInnen appelliert, sich ihrer MultiplikatorInnenfunktion bewusst zu sein und dazu beizutragen, Kinder und Jugendliche dahingehend zu sensibilisieren.

Durch die Teilnahme von 107 Personen aus Wien und anderen Bundesländern kann von einer sehr gut besuchten Tagung gesprochen werden, auf unserer Homepage (www.kja.at) und der des Wiener Netzwerkes (www.wienernetzwerk.at) kann die Dokumentation heruntergeladen werden.

verzerrte Wahrnehmung von Sexualität

Kinderpornographie

strafrechtliche Konsequenzen

STAATLICH ERLAUBTE SEXUELLE ÜBERGRIFFE?

Vorgeschichte: Ein Schulwart aus Niederösterreich wurde wegen sexueller Übergriffe an mehreren VolksschülerInnen angezeigt und infolge zu zwei Jahren Haft verurteilt - davon 8 Monate unbedingt. Da der Zeitraum der Untersuchungshaft vor der Verhandlung mit der verhängten unbedingten Haftstrafe ident war, wurde der 52 Jährige nach dem Prozeß wieder in Freiheit entlassen.

Er legte beim Obersten Gerichtshof Berufung gegen das Urteil ein und bekam wider Erwarten recht.

Rechtsprechung wider Kinderrechten

Laut geltender Judikatur wurde befunden, dass das Betasten am Gesäß keine geschlechtliche Handlung darstellt, da dieser Körperteil nicht zu der unmittelbaren Geschlechtsphäre eines Menschen gehört. Die Strafe wurde daraufhin um 2 Monate reduziert, ein Urteil das nicht nachvollziehbar ist und dazu beiträgt, dass sexualisierte Gewalt nach wie vor bagatellisiert wird.

Ebenso unverständlich ist, dass das Gesäß als sexuell besetzter Körperteil nicht zu der unmittelbaren Geschlechtsphäre eines Menschen gehören soll. Die Botschaft, die Opfern dadurch vermittelt wird, steht im groben Widerspruch zu den Kinderrechten und darf als solche nicht hingenommen werden. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs haben sich mit einem Brief folgenden Inhalts an das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend und an das Bundesministerium für Frauen und öffentlichen Dienst gewandt.

In Niederösterreich wurde ein Schulwart wegen sexuellem Missbrauchs an VolksschülerInnen verurteilt.

Laut einer aktuellen Entscheidung des OGH wurde die Strafe auf seinen Antrag hin mit der Begründung herabgesetzt, dass das Gesäß nicht zu der unmittelbaren Geschlechtsphäre eines Menschen zählt und das Betasten somit keine geschlechtliche Handlung darstellt.

Diese Auffassung des Obersten Gerichtshofes spiegelt eine verheerende Einstellung dar und bedeutet, dass Kinder- und Jugendliche in ihrer sexuellen Integrität ungeschützt sind.

Brief der KIJAs Österreich

Eine Entscheidung, die aus Sicht der Kinder- und JugendanwältInnen Österreichs aus mehreren Gründen weder nachvollziehbar noch akzeptabel ist. Welche Botschaft wird seitens der Justiz vermittelt, wenn es ohne Konsequenzen bleibt, dass ein Erwachsener Kinder am Gesäß sexuell belästigen kann?

Dass sexuelle Belästigung erst dann einen einschlägigen Straftatbestand darstellt, wenn sie der derzeitigen Definition von „geschlechtlicher Handlung“ entspricht, die eine Involvierung der weiblichen Brust oder des Geschlechtsorgans voraussetzt, ist nicht nur verharmlosend, sondern auch realitätsfremd, da es wissenschaftliche Erkenntnisse der letzten 20 Jahre sowie die internationale Verpflichtung Österreichs negiert. Dieser Spruch

kann geradezu als Aufforderung verstanden werden, Mädchen und Frauen ungeschützt sexuellen Belästigungen auszusetzen.

Von den Empfindungen der Opfer, die in überwiegender Zahl weiblich sind und wie in diesem Fall kleine Mädchen, von denen manche nach wie vor psychotherapeutische Unterstützung benötigen, um diese Geschehnisse zu verarbeiten, ganz zu schwiegen. Hier handelt es sich um eine grobe Art der Menschenrechtsverletzung, darüber hinaus hat der Staat laut Kinderechtekonvention die Verpflichtung Kinder, die besonderen Schutz benötigen, vor Grenzüberschreitungen zu bewahren und ihr Recht auf Wahrung der Intimsphäre, sowie ihre Würde zu respektieren.

Die Bekämpfung dieser Art von Gewalt sollte daher vom Gesetzgeber unterstützt und nicht erschwert werden, weshalb eine Novellierung des Strafrechts die Straftatbestände „sexueller Missbrauch von Unmündigen“, sowie „sexuelle Belästigung“ betreffend, dringend erforderlich ist. Die Kinder- und JugendanwältInnen Österreichs fordern weiters die verpflichtende Fortbildung von JuristInnen, RichterInnen und StaatsanwältInnen im Bereich der Menschenrechte speziell wenn diese Frauen und Mädchen betreffen, um die Erkenntnisse der Frauen- und Gewaltforschung, zu kennen und diese zu berücksichtigen.

Wir ersuchen daher um Stellungnahme, inwiefern Bereitschaft besteht die Novellierung des Strafgesetzbuches in Bezug auf sexualisierte Gewalt vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass die genannten Professionen durch Weiterbildung den qualitativen Standards unserer Zeit gerecht werden und Kinder den Schutz bekommen, der ihnen auf Basis ihre Rechte zusteht.

Die Reaktionen auf dieses Schreiben waren wenig zufriedenstellend.

So teilte das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur mit, dass die zuständigen Regierungsmitglieder mit dem Anliegen, die Ausbildung von RichterInnen und StaatsanwältInnen betreffend, bereits befasst sind. Weiters gebe es im Rahmen der Schulpsychologie- Bildungsberatung zahlreiche Angebote zur Sensibilisierung, sowie konkrete Hilfestellungen.

Das Bundesministerium für Justiz befand, dass die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes bei voller Anerkennung der gestiegenen Sensibilität gegenüber der Schutzbedürftigkeit der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung von Kindern nach wie vor sachgerecht und eine Gesetzesänderung daher nicht indiziert sei. Weiters wurde mitgeteilt, dass der Schutz von Kindern vor (sexueller) Gewalt ein zentrales Anliegen des Bundesministerium für Justiz sei, was sich auch in den vergangenen Reformen des Sexualstrafrechts, wie etwa der kürzlich durch das zweite Gewaltschutzgesetz eingeführten Kriminalisierung des bloßen Zugriffs auf Kinderpornographie widerspiegelt. Kinder vor jeder Form von Gewalt zu schützen, sowie die Umsetzung der Kinderrechte stehen auch beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend an vorderster Stelle. Zahlreiche Projekte wie z.B. die Plattform gegen Gewalt, Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung sowie die finanzielle Unterstützung von Kinderschutzeinrichtungen sind laut Ministerium Ausdruck dieses Engagements.

Reaktionen der Bundesministerien

Darüber hinaus wurde angemerkt, dass ein Eindringen des Strafrechtes in alle Lebensbereiche, sowie zwischenmenschliche Kontakte in einer Form zu beschreiben und mit strafrechtlichen Konsequenzen zu belegen unter Umständen sehr schwierig ist. Gerade im Umgang mit Kindern sei es wichtig, dass Nähe entspannt und ohne Angst vor dem Strafrecht ausgedrückt werden kann. Umso wichtiger ist es, in diesem Zusammenhang, Kinder von klein auf zu schulen und zu stärken, damit sie lernen, sich bei Übergriffen selbst zu wehren. Berufliche Weiterbildung sei ein wichtiger Schritt, die Veranlassung dazu liege jedoch nicht im Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend.

Das Bundesministerium für Frauen und öffentlichen Dienst betonte, dass die sexuelle Integrität eines Menschen zu schützen sei, hält die derzeitige Rechtsprechung für sehr problematisch und versicherte diesbezüglich mit der Justizministerin Kontakt aufzunehmen.

**unzufriedenstellende
gesetzliche
Grundlagen**

Ein wesentlicher Aspekt in der Präventionsarbeit gegen sexuelle Gewalt mit Kindern besteht darin, ihren Selbstwert zu stärken, ihre Grenzen zu achten, ihnen zu vermitteln, dass sie ein Recht auf Selbstbestimmung haben und Berührungen, die ihnen unangenehm sind, nicht geduldet werden müssen. Ein Gesetz, das hingegen TäterInnen schützt ist mehr als kontraproduktiv, wenn es darum geht, Kinder und Jugendliche vor Grenzverletzungen zu schützen.

BUBEN UND MÄNNER IN TRADITIONS- BEZOGENER „HOCHKULTUR“ - GEWALT- PRÄVENTION UND GENDER BEI DEN WIENER SÄNGERKNABEN

**Gastkommentar von Mag. Manfred Buchner und
DSA Bernd Kühbauer – Männerberatung Wien**

Die Sängerknaben können als Teil eines österreichischen oder auch wienerischen Weges gesehen werden, der zwischen ehemaligem Glanz der hiesigen Eliten, touristischer Attraktion und vielfältigem kulturellem Erbe Verlockungen und Möglichkeiten repräsentiert und das Suchen nach kollektiver bzw. individueller Identität mittels Bezugnahme auf vergangene (Kultur-)Leistungen beantwortet.

Werbung, Kulturevent und soziale Wirklichkeit sind bekanntermaßen oftmals verschiedene Dinge. Auch bei den Wiener Sängerknaben treffen Menschen auf Menschen, ältere auf jüngere, Kinder auf Erwachsene, Eltern auf LehrerInnen, diese wiederum begegnen ErzieherInnen im Internat, MusikerInnen, JournalistInnen, usw. Alle diese Personen wiederum stehen mit ihren menschlichen Stärken und Schwächen konkreten und alltäglichen schulischen Rahmenbedingungen gegenüber, in denen Chorproben, Tourneen, Leistungsdruck, mediale Aufmerksamkeit, etc. nicht immer einfach zu bewältigende Realitäten darstellen. Dies vor allem dann nicht, wenn kindliche bzw. jugendliche Entwicklung mit ihren Konflikten, Auseinandersetzungen, Bedürfnissen, mit ihren aufregenden und auch schönen Seiten, nicht geringe eigendynamische Anforderungen an alle Beteiligten stellt.

Aufgrund dieser Hintergründe, insbesondere Gefahren von Mobbing und Ausgrenzung möglichst im Vorfeld zu begegnen, initiierte die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien gemeinsamen mit der Leitung der Wiener Sängerknaben, in Kooperation mit der Männerberatung Wien und Selbstlaut (Verein zur Prävention gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Buben) zwischen Herbst 2009 und Herbst 2010 ein Projekt zur Gewaltprävention und gendersensiblen Burschenarbeit.

Im Vorfeld fanden in der Volksschule und im Gymnasium Informationsabende für LehrerInnen und SozialpädagogInnen statt, um die Thematik auch im Unterricht aufzubereiten und einfließen zu lassen. Weiters wurden Elternabende angeboten, um über Inhalte und Ablauf des Projekts zu informieren. Der Verein Selbstlaut bot Kinderworkshops in den Volksschulen an, um in spielerischer Form primär den Selbstwert von Kindern zu stärken und ihnen zu vermitteln, eigene Grenzen zu setzen.

Im Gymnasium wurden von 2 Mitarbeitern der Männerberatung Wien Workshops mit den Schülern der vier WSK-Chöre (Bruckner, Schubert, Haydn, Mozart) durchgeführt. Das angebotene Präventionsprogramm drehte sich in

traditionelle Werte

MÄNNER BERATUNG



Projekttablauf

Aufbrechen von Stereotypen

Folge u. a. um das Erkennen und Benennen von gewaltförmigen Verhaltensweisen in ihren verschiedenen Formen, um Strategien zur Verringerung und Veränderung, umfasste aber auch Förderung prosozialer und kooperativer Kompetenzen. Aktivierung von Eigenverantwortlichkeit und vorhandenen Ressourcen bildeten dabei einen wichtigen Focus. Nicht zuletzt wurden auch Möglichkeiten des „Hilfe Holens“ bei von Schülern nicht selbst lösbaren Schwierigkeiten erkundet – gerade bei Burschen ein wichtiger Bereich. Die Workshops bieten üblicherweise einen Raum für Auseinandersetzung und zur Bearbeitung diverser auftretender Themen. Implizites Ziel ist hierbei auch eine Erweiterung der Wahrnehmungs- und Handlungsmöglichkeiten von Buben und Burschen im Kontext herkömmlicher Bilder bzw. Klischees von Männlichkeit.

Inputs für nachhaltige Verbesserung der Kommunikation

Nachhaltige Gewaltprävention erfordert Sensibilisierung und Vernetzung aller beteiligten Personen, also auch der LehrerInnen, Eltern, SozialpädagogInnen usw. Begleitend wurde dem in Form von Informations- und Diskussionsveranstaltungen Rechnung getragen. Wichtige Erkenntnisse und Ergebnisse der Workshops wurden zudem mit dem Leitungsteam der WSK besprochen. Wie häufig bei entsprechenden präventiven Interventionen konnte hier ein organisationsbezogener „Mehrwert“ erzielt werden, indem die Wichtigkeit einer aktiven Kommunikation zwischen diesen einzelnen (Berufs-) Gruppen auch in der Außensicht deutlich wurde. Generell stellt das Projekt einen Beitrag zur Gewaltprävention dar, kann diesen Bereich aber nicht ausreichend und erschöpfend abhandeln. Wichtigste Trägerin von fortlaufend sich entwickelnder Präventionsarbeit kann nur die Schule bzw. die entsprechende Institution sein.

unterstützende Maßnahmen bei Identitätsfindung

Was Geschlechterrollen betrifft, tauchte als weiterer „Mehrwert“ eine Auseinandersetzung mit dem Männlichkeits-Entwurf als Künstler, besonders als im Mittelpunkt stehender Solist oder Dirigent auf. Ein solches „Script“ oder Idealbild übt Faszination aus, birgt aber auch sozial-emotionale Risiken in sich. Einige pointierte Fragen könnten in diesem Zusammenhang z.B. folgendermaßen lauten: Ist ein Musiker, ein Künstler ein Star, der keine(n) mehr braucht und den zugleich alle lieben? Wer kommt überhaupt in eine solche Position und will ich das überhaupt? Wie sieht ein Star im konkreten Alltag aus? Welche Vorbilder benötigen Kinder und Jugendliche? Welche Licht- und Schattenseiten gibt es im Lebensentwurf von MusikerInnen und KünstlerInnen? Wie sollen bzw. können sich Eltern zu diesen Themen verhalten? Was sollte beachtet werden, wenn ein junger Mensch die eigenen künstlerischen Begabungen entfalten will und sich (auch) für den Bereich traditionsbezogener Kultur interessiert? Welche psychosozialen „Fallen“ können auftauchen? Welche Ergänzungen im herkömmlichen Repertoire des zwischenmenschlichen Umgangs von Kulturschaffenden untereinander und mit jungen Menschen wären hilfreich? Welche gesellschaftlichen oder medialen Erwartungshaltungen wären zu hinterfragen? Finden entwicklungsbedingte Bedürfnisse Heranwachsender ausreichend Raum und Beachtung? Solche und ähnliche Überlegungen bildeten sich in der Endphase des Projekts heraus, die als abschließende Anregungen zum Weiterdenken und -arbeiten formuliert wurden.

„SOZIALES LERNEN IN DER SCHULE“ – EIN ERFOLGREICHES PROJEKT

Soziale Sensibilität, Verständnis, Toleranz sowie erfolgreiche Konfliktregulierung sind Grundvoraussetzungen für das Leben in unserem Gemeinwesen. Aus diesem Grund ist es auch besonders wichtig Kinder, aber natürlich auch Erwachsene, dabei zu unterstützen soziale Kompetenzen zu erlangen bzw. auszubauen.

Schule ist und sollte der Ort sein, in dem soziales Lernen und die gezielte Förderung sozialer Kompetenzen, stattfindet.

Das Lernen sozialer Kompetenzen im Bereich der Schule ist leider nicht verbindlich im Lehrplan vorgesehen, sodass es immer – wie bei vielen andern Themen auf das Engagement der einzelnen LehrerInnen und auf die Unterstützung der Leitung ankommt.

Frau Christiana Pock-Rosei ist eine engagierte Lehrerin, die im Rahmen der Schule Kindern dabei hilft, soziale Kompetenzen zu erwerben.

Als sich aufgrund von Angaben der Kinder herausstellte, dass einige der Eltern dringend Unterstützung bei ihrer Erziehung benötigen, wurde von Frau Pock-Rosei ein sogenannter „Elternführerscheinkurs“ organisiert, der ebenfalls in der Schule stattfand.

Über diese relativ niederschwellige Schiene gelingt es sehr gut, an betroffene Eltern heranzukommen und ihnen Unterstützung und Hilfe anzubieten. Für den Elternkurs musste eine Gebühr bezahlt werden – die Kinder- und Jugendanwaltschaft unterstützte mit finanziellen Ressourcen die Eltern, deren Teilnahme aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht bzw. nur schwer möglich gewesen wäre.

Gastkommentar von **Christiana Pock-Rosei** - Lehrerin an der Integrativen Lernwerkstatt Brigittenau (www.lernwerkstatt.or.at) und Transaktionsanalytikerin für Pädagogik und Erwachsenenbildung

DAS PATHS/ PFADE CURRICULUM: Gewaltprävention durch die Förderung emotionaler und sozialer Kompetenzen in der Schule

PATHS ist die Abkürzung von **P**romoting bzw. **P**roviding **A**lternative **T**Hinking **S**trategies, wurde 1994 von Dr. Mark Greenberg, Dr. Carol Kusché und MitarbeiterInnen an der Universität Washington in Seattle entwickelt und wurde vom Center for the Study and Prevention of Violence der Universität Colorado als eines der ganz wenigen Modellprogramme empfohlen.

PFADE steht für: **P**rogramm zur **F**örderung **A**lternativer **D**enkstrategien, ist eine abgeänderte Version des PATHS-Programms, und wurde unter der Leitung von Prof. Dr. Manuel Eisner (Institute of Criminology, University of



**Erlernen von
Konfliktlösungs-
strategien**

**Miteinbeziehung
der Eltern**

**finanzielle
Unterstützung
durch die KJA**

Cambridge) am pädagogischen Institut der Universität Zürich ins Deutsche übersetzt und angepasst.

Schon vor etlichen Jahren wurde ich in einem Buch auf das PATHS-Curriculum aufmerksam, und es hat mich mit seinen vier Regeln gleich fasziniert:

1. Regel: **Gefühle sind wichtige Signale!** (Alle Gefühle sind okay, aber nicht jedes Verhalten ist okay.)
2. Regel: **Gefühle und Verhalten sind auseinander zu halten!** (Welches Verhalten ist okay und welches nicht?)
3. Regel: **Man kann nur denken, wenn man ruhig ist!** (Erst einmal beruhigen, um klar zu sehen, was los ist, dann überlegen, was man tun wird.)
4. Regel (= Goldene Regel): **Behandle andere, wie du selbst behandelt werden möchtest!**

Erfahrungswerte aus der Schweiz

Als ich im Jahr 2006 beim Surfen im Internet auf PATHS/PFADE stieß und somit wusste, dass das Programm, das mich schon seit längerem interessierte und faszinierte, in einer deutschen Übersetzung vorlag, nahm ich mit Drⁱⁿ Rahel Jünger vom Institut für Erziehungswissenschaften der Uni Zürich Kontakt auf. Im Schuljahr 2005/06 hatte die Stadt Zürich das Projekt PFADE gestartet. Das heißt, dass interessierte PrimarlehrerInnen (1. und 2. Schulstufe) in dem Programm ausgebildet wurden, wöchentlich EINE UNTERRICHTSSTUNDE (oft aufgeteilt auf zwei halbe Stunden) für Pfade verwenden, und dass sie von PFADE-Coaches supervidiert wurden. Den Eltern wurde die Teilnahme am Elternbildungsprogramm Triple P ermöglicht, das außer in Deutsch noch in drei weiteren Sprachen (Türkisch, Albanisch und Portugiesisch) angeboten wurde. Mittlerweile sind es bereits mehr als 140 PrimarlehrerInnen allein in Zürich, die sich die Zeit für PFADE-Stunden nehmen und die von PFADE-Coaches, die die Stadt Zürich bezahlt, Feedback zu ihren PFADE-Stunden bekommen.

Start des Projekts in Österreich

Im September 2006 waren mein Direktor Josef Reichmayr und ich in Zürich und haben am Pädagogischen Institut als erste Österreicherin bzw. erster Österreicher eine PFADE-Kurzschulung gemacht. In Absprache mit meiner Teamkollegin Martina Hofleitner und den Eltern der Stammgruppe E und mit dem vollen Einverständnis der Schulleitung habe ich dann im Schuljahr 2006/07 mit dem PFADE-Programm in „meiner“ Stammgruppe begonnen. Bei den Kindern und den Eltern ist PFADE sehr gut angekommen. Weil durch die „Mundpropaganda“, vor allem der Kinder im Schulhaus, auch KollegInnen an PFADE Interesse bekamen, habe ich mit Unterstützung unseres Bezirksschulinspektors im Schuljahr 2008/9 für die interessierten KollegInnen meiner Schule ein PFADE-Schulungsseminar mit Drⁱⁿ Rahel Jünger in unserer Schule organisiert. In diesem Schuljahr „PFADE“ in unserer Schule schon 10 von insgesamt 15 Stammgruppen.

Eckpfeiler des Programms

Was sind die sechs Hauptkonzepte von PFADE auf der Unterstufe? - Gefühle /Gesundes Selbstwertgefühl/Regeln/Impulskontrolle/Problemlösefähigkeiten/ Umgang mit Freundschaften und Beziehungen.

Was mir persönlich am PFADE-Programm so gut gefällt:

- Für mich als Transaktionsanalytikerin im Bereich Pädagogik und Erwachsenenbildung ist es sehr wichtig, den Kindern in einer ++ Haltung (ich bin okay/du bist okay) zu begegnen. Das heißt, ich bin okay so, wie ich bin, du bist okay so, wie du bist. Verhaltensweisen, die gegen die 4. und goldene Regel verstoßen, sind allerdings nicht in Ordnung. Besonders wenn Kinder (wie übrigens Erwachsene auch) vom Gefühl Zorn überschwemmt sind, zeigen sie oft ein externalisierendes Problemverhalten, d.h. Aggression oder Gewalt, was natürlich nicht in Ordnung ist. Im PFADE-Programm wird den Kindern die Möglichkeit geboten, zu lernen, sich vor dem Setzen einer Handlung zu beruhigen. Das ist eine sehr zeitaufwändige und immer wieder zu wiederholende Lektion, wie ich aus eigener Erfahrung weiß.
- Eine im Schulalltag leicht übersehene Gruppe sind die stillen, unauffälligen Kinder. Diese Kinder zeigen bisweilen internalisierendes Problemverhalten, d.h. Depression oder Suchtverhalten. – Ein wichtiger Part im PFADE-Programm ist das „Kind der Woche“. Jedes Kind wird per Los zum Kind der Woche bestimmt und steht eine Woche lang im Mittelpunkt. Es hat diverse Privilegien (darf bei einem Lehrausgang ganz vorne gehen, darf sich immer als erstes anstellen, wird immer als erstes gefragt, ob es helfen will, darf manche Entscheidungen vorweg treffen) und bekommt am Ende der Woche von den KlassenkollegInnen und der Lehrperson Komplimente. Drei davon werden vom Kind ausgewählt und von der Lehrperson auf einer Komplimente-Liste eingetragen. Daraufhin macht sich das Kind der Woche selbst ein Kompliment, das auch aufgeschrieben wird. Diese Liste nimmt das Kind mit nach Hause, wo es von seinen Eltern, Großeltern etc. – hoffentlich – auch Komplimente erhält. – Dieses Procedere ist besonders für sich selbst abwertende Kinder von großer Wichtigkeit.

**konstruktiver
Umgang mit Wut**

**Stärkung
des Selbstwertes**

In den PFADE-Stunden lernen die Kinder, dass man mit Gewalt Probleme nicht löst, sondern eher noch verstärkt. Zugleich erleben aber etliche Kinder zu Hause sehr wohl häusliche Gewalt. Dieser Widerspruch kommt in unseren Stunden öfter zur Sprache.

Manche Kinder - es sind leider gar nicht so wenige – bekommen daheim regelmäßig Ohrfeigen oder werden körperlich gezüchtigt. Wenn man bedenkt, dass es neben der körperlichen Gewalt auch noch subtilere Formen von Gewalt gibt, treffen wir in unserer Gesellschaft wohl nicht allzu viele Kinder an, die wirklich gewaltfrei aufwachsen. Die Eltern wieder, die für die Erziehung ihrer Kinder hauptverantwortlich sind, sind oftmals als Kinder selbst geschlagen worden, wissen sich nicht besser zu helfen und schreiben so das Programm fort. Manche sind auch einfach überfordert. Oft holen sie sich keine Hilfe von außen. Wenn dann von der Schule aus das Jugendamt über die häusliche Gewalt informiert wird, wozu wir als LehrerInnen verpflichtet sind, betrachten sie es als Strafe und „Verleumdung“ statt als Unterstützungsangebot und Schutz für ihr Kind. Wahrlich vertrackt!

Ist es unserer Gesellschaft wichtig, dass alle Kinder lernen: Gewalt ist kein adäquates Problemlösungsverhalten - muss den Kindern in der Schule Gelegenheit geboten werden, Problemlösungsfähigkeiten zu lernen. Mittlerweile weiß man, dass dies möglich ist, wie man auch lesen und schreiben lernt.

**soziales Miteinander
im Lehrplan
verankern**

Ich bin daher der Meinung, dass es wichtig wäre, eine Stunde pro Woche für soziales und emotionales Lernen im Stundenplan zu verankern. Jedes Lernen braucht Zeit. Kinder lernen von Vorbildern. LehrerInnen könnten/sollten solche Vorbilder sein. Sie sollten sich Zeit nehmen, Kindern beim Umgang mit Gefühlen und beim Lösen von Problemen so lange zu begleiten, bis sie es alleine können. Wir sollten Kinder nicht allein dabei lassen, den schmalen Pfad einer „gesunden“ Entwicklung zwischen externalisierendem und internalisierendem Problemverhalten zu finden.

WO WIR UNS NOCH ENGAGIERT HABEN

Wie jedes Jahr war die Kinder- und Jugendanwaltschaft bestrebt, in Kooperation mit anderen in diesem Bereich tätigen Organisationen auch im öffentlichen Raum präsent zu sein, unsere Arbeit sichtbar zu machen, bzw. Kampagnen zu unterstützen. Leider ist es uns aus personellen, als auch aus Kapazitätsgründen nicht immer möglich an allen Veranstaltungen teilzunehmen, für die wir angefragt werden.

Wie wichtig und nachhaltig die Präsenz bei derartigen Aktionen ist, spiegelt sich immer wieder in unserem Arbeitsalltag, wenn uns Kinder- und Jugendliche kontaktieren, die bei Aktionen im öffentlichen Raum von unserer Tätigkeit erfahren haben.

Öffentlichkeitsarbeit

Internationaler Frauentag 2009

Am 8. März, dem Frauentag, der dieses Mal den Schwerpunkt „Soziale Sicherheit“ hatte, war die KJA wie immer mit einem Infostand im Rathaus vertreten. Damit Mädchen und Frauen in Wien sicher leben können, ist es wichtig, über Ressourcen Bescheid zu wissen, Betroffene und MultiplikatorInnen über bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebote zu informieren und Serviceeinrichtungen vorzustellen.



DSA Martina Saygili und DSA Petra Höflinger

Der richtige Standpunkt gegen Gewalt

Eine weitere von der MA 57 veranstaltete Aktion zum Thema Gewalt an Frauen war die Kampagne „Der richtige Standpunkt gegen Gewalt“. Ziel dieser Kampagne war und ist – die Aktion läuft bis Ende 2010 – dieses nach wie vor tabuisierte Thema durch Plakate „öffentlich“ zu machen, ins Bewusstsein der Bevölkerung zu bringen, sowie Opfer über Beratungsangebote zu informieren. Zahlreiche Prominente beteiligten sich an der Fotokampagne und setzten so ein klares Zeichen gegen Gewalt. Der Kreativität war bei den veröffentlichten Sprüchen gegen Gewalt keine Grenzen gesetzt.



Spätfolgen durch Miterleben von Gewalt

In Österreich wird ungefähr jede fünfte Frau von ihrem Lebensgefährten/Ehemann misshandelt – Kinder sind von Partnergewalt ebenso betroffen und werden durch das Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen traumatisiert. Gewalt zwischen Erwachsenen bedeutet immer auch Gewalt an Kindern. In zahlreichen Einzelberatungen mit Jugendlichen erleben wir immer wieder, wie sehr ein von Gewalt dominiertes Klima in der Herkunftsfamilie eine positive Entwicklung der Kinder hemmt und sich nachteilig auf deren Beziehungsfähigkeit im Erwachsenenalter auswirkt.

(Häusliche Gewalt wird bei den 16 bis 44-jährigen Mädchen und Frauen als Hauptursache für Gesundheitsschädigung, bis hin zum Tod genannt und rangiert damit noch vor Verkehrsunfällen und Krebserkrankungen!

Parliamentary Assembly of the Council of Europe, Domestic Violence against Women, Recommendations 1582. Adopted 27th of September 2002)

Rettungsaktion von „Rat auf Draht“

Von Schülerworkshops wissen wir, dass die Kinder- und Jugendnotrufnummer „147- Rat auf Draht“ den größten Bekanntheitsgrad bei Minderjährigen hat. Seit über 10 Jahren bietet die Hotline rund um die Uhr landesweit anonym und kostenlos Telefonberatung für Jugendliche in allen Lebensbereichen an.

2009 wurden von dem multiprofessionellen Team mehr als 170.000 Telefonberatungen durchgeführt. Für den Fall, dass minderjährige AnruferInnen einen persönliche Termin vereinbaren möchten oder wenn die geschilderte



**Netzwerk
Kinderrechte fordert
weitere Finanzierung**

Problematik sehr umfangreich erscheint, wird den Betroffenen die Kinder- und Jugendanwaltschaft als Kontaktstelle genannt. Nachfragen bei telefonischen Erstkontakten der KJA bestätigen, dass viele Jugendliche diesem Rat folgen und sich infolge zu einem Beratungstermin in die Kinder- und Jugendanwaltschaft kommen. Aufgrund unserer positiven Vernetzung waren wir umso bestürzt zu erfahren, dass die Weiterfinanzierung von „Rat auf Draht“ – bisher wurden die Kosten zu mehr als 50% vom ORF getragen - zukünftig nicht gesichert war.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft als Mitglied des Netzwerks Kinderrechte – ein unabhängiges Netzwerk von Institutionen und Kinderrechte – Organisationen zur Förderung der Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Österreich – setzte sich gemeinsam mit der Bundesjugendvertretung gegen das Aus von „Rat auf Draht“ ein. Gemeinsam wurde während der ORF-Enquete am 17.9.2009 vor dem Parlament für den Fortbestand der wichtigen Hotline für Kinder und Jugendliche demonstriert und die Weiterfinanzierung gesichert.

Sensibilisierungskampagne “Kinder sind Kinder sind Kinder. Gut so!”

Ziel dieser Kampagne war, darauf aufmerksam zu machen, dass Kinder keine kleinen Erwachsenen sind, dass sie andere Bedürfnisse haben und ein Recht darauf, ernst genommen und respektiert zu werden. Bereits 2007 wurde die Kampagne von der MA 13, der Abteilung für Bildung und außerschulische Jugendbetreuung in Kooperation mit der Wiener Kinderplattform, einem wienweiten Vernetzungsgremium, dem auch die Kinder- und Jugendanwaltschaft angehört, ins Leben gerufen.

Mit dem Aufruf zum Mitmachen und sich als „KinderWienerIn“ zu bekennen, wurden Erwachsene aufgefordert ein Zeichen für ein respektvolles Miteinander - unabhängig des Alters - zu setzen und sich in einer Online-Fotogalerie dazu zu bekennen.

Begegnungen im Einkaufszentrum

Am 18. November 2009 betreute das Team der Kinder- und Jugendanwaltschaft einen Infostand in der Lugnercity, um über Kinderrechte zu informieren. Erwachsene und Kinder konnten auf Wunsch vor Ort für die Online Fotogalerie abgelichtet werden.

(Das Equipment für unsere Foto Session wurde uns dankenswerter Weise von der Werbeagentur „no.sugar“ zur Verfügung gestellt.)



Foto: Zustimmung von Kindern und Eltern zur Veröffentlichung eingeholt.

Kindergipfel „Lasst uns Kinder sein“ des Österreichischen Jugendrotkreuzes



Am 18. März 2010 veranstaltete das Österreichische Jugendrotkreuz einen Kindergipfel mit Kindern aus allen Bundesländern, VertreterInnen von Jugendorganisationen und PolitikerInnen. Bundespräsident Dr. Heinz Fischer stellte sich bei der Eröffnung den Fragen der SchülerInnen. Anschließend präsentierten die Kinder ihre Anliegen in unterschiedlichster Form. Die Darbietungen waren breit gestreut und beinhalteten Theaterstücke, selbstkomponierte Songs und Filme. Die SchülerInnen verdeutlichten ihre Wünsche nach Anerkennung, Freude und Freizeit – nach einer glücklichen Kindheit!

Studien des Instituts für Freizeitforschung verdeutlichen, wie sehr junge Menschen in unserer Gesellschaft unter Leistungsdruck und Stress leiden. Bei zwei Podiumsdiskussionen diskutierten ExpertInnen verschiedener Fachbereiche und PolitikerInnen zum Thema Kinderrechte. Für die Kinder- und Jugendanwaltschaft nahm die Kinder- und Jugendanwältin Monika Pinterits an der Diskussionsrunde zum Themenbereich „Selbstwert/Beziehung“ teil.



Personen v.l.n.r.: Monika Pinterits, Gerald Netzl, Mattias Herzog, Tanja Wehsely, Bernadette Thaler, Tanja Windbühler-Souschill.

KLEINE – ABER FEINE INTERVENTIONEN DER KJA

Ausstellung Kunsthalle

Im Sommer 2010 wurde die KJA darüber informiert, dass ein Plakat der Kunsthalle zu einer Ausstellung pornografische Inhalte aufweist und in der Umgebung des Karlsplatz massiv plakatiert, aber auch sonst öffentlich z.B. auf Stromkästen affiziert war.

Auf dem Plakat der Kunsthalle war das Bild einer nackten Frau mit geöffneten Beinen, blutverschmiert zwischen den Beinen und am Mund, zu sehen. Die Melderin fand, dass so etwas nichts in der Öffentlichkeit verloren habe.

jugendgefährdende Plakate im öffentlichen Raum

Wir wurden ersucht, im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes, gegen dieses Werbeplakat vorzugehen.

Sie fürchtete, dass sie als Privatperson von der Kunsthallen-Leitung nicht einmal ernst genommen wird.

Nachdem wir das Sujet überprüft haben, kamen wir zur Überzeugung, dass hier ein eindeutiger Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz vorlag und haben vorerst begonnen mit den Verantwortlichen der Kunsthalle Kontakt aufzunehmen.

Natürlich wurde uns erklärt, dass es wichtig ist, die Freiheit der Kunst zu schützen (dem wir in keinster Weise widersprochen haben), aber Jugendschutz ist im öffentlichen Interesse höherwertig als die Freiheit der Werbeplakate. Einige Tage später wurden die Plakate – auch aus terminlichen Gründen – entfernt.

In einem ähnlichen Fall zeigten die Verantwortlichen des Museumsquartiers Einsicht und ließen sexistische Plakate mit einem schwarzen Balken an den heiklen Stellen überkleben.

Diese Aktion machte das Plakat zwar noch interessanter, verdeutlichte jedoch, dass im frei zugänglichen öffentlichen Bereich solche Sujets nichts verloren haben.

Der Besuch dieser Ausstellung, das muss man zur Verteidigung festhalten, war von Beginn an für unter 18 Jährige verboten.

Dieses Beispiel einer unspektakulären Intervention zeigt jedoch, dass die KJA so anerkannt ist, dass unsere Interventionen ernst genommen werden und – was das Wichtigste dabei ist – unsere Aktivitäten stets begleitet sind von Information und Aufklärung jener, die nicht absichtlich, sondern aus falsch verstandenem Bewusstsein heraus, die Grenzen des Jugendschutzes überschreiten.

Goldregen

Im 18. Bezirk in einer Wohnhausanlage, die hauptsächlich aus Eigentumswohnungen besteht, war der sehr giftige Goldregen gepflanzt, auch direkt neben einer Sandkiste. Eine Wohnungsbesitzerin hat schon lange versucht dem Verwaltungsbeirat der Anlage klar zu machen, dass dies eine massive Gefährdung für kleine Kinder darstellt.

Wir wurden ersucht in der Sache tätig zu werden.

Nachdem die KJA mit der MA 42 – Wiener Stadtgärten Rücksprache hielt und dankenswerterweise auch schriftliche Belege für diese höchst giftige Pflanze zur Verfügung gestellt wurden, war klar, dass wir hier intervenieren werden.

Mit dem Geschäftsführer der Hausverwaltung der Wohnhausanlage wurde Kontakt aufgenommen, er versprach unser Anliegen in der nächsten Verwaltungsbeiratssitzung vorzutragen und uns dann zu berichten.

Lange Zeit passierte nichts, erst als wir uns wieder meldeten um die Antwort des Beirates zu erfahren, bekamen wir folgende Mitteilung:

....bei der letzten Verwaltungsbeiratssitzung wurde festgelegt, dass aus formalen Gründen kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht.

Es wurde beschlossen, dass bei erforderlichen Nachpflanzungen, auf die von Ihnen genannten Umstände Rücksicht genommen werden wird....

Als Antwort darauf informierten wir die Hausverwaltung, dass nun von unserer Seite der Bezirk informiert und im äußersten Fall Anzeige wegen des Verstoßes gegen das Jugendschutzgesetz eingebracht wird.

Der Bezirksvorsteher Karl Homole war sehr kooperativ und forderte die Hausverwaltung sehr klar auf, die Situation mit dem Goldregen zu bereinigen. Diese und der Verwaltungsbeirat zeigten sich sehr verwundert, dass es hier jemand wagt in ihre Gartengestaltung einzugreifen. Zumindest entfernten sie daraufhin die Sträucher rund um die Sandkiste – ein erster Erfolg.

Nach dem Winter werden wir von der KJA uns wieder der Sache annehmen, wenn nicht alle Sträucher, die für Kinder gefährlich sind, entfernt werden. Gegebenfalls werden wir uns mit der Nennung aller Verantwortlichen an die Öffentlichkeit wenden, um so den Druck – ev. auch durch eine Anzeige – zu verstärken.

Schokolinsen in Tablettenpackung

Ein Pharmakonzern hat in Österreich Schokolinsen zur Verteilung gebracht, die (als Werbung) in einer Tablettenverpackung abgepackt sind.

Wir haben dies zum Anlass genommen um der Firma unsere Sichtweise zu dieser problematischen Werbeidee zu schreiben:

„.....Als Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen finden wir

Giftpflanzen im Spielplatzbereich

Tabletten als Werbegag?

diese Art der Gimmicks und die damit vermittelte Botschaft aus mehreren Gründen bedenklich.

Gerade kleine Kinder, für die diese bunten Pillen sicherlich sehr anziehend sind, laufen Gefahr gefährliche Medikamente nicht von diesen Naschereien unterscheiden zu können und sie bedenkenlos einzunehmen. Natürlich ist es die Aufgabe der Eltern dafür zu sorgen, dass Arzneimittel so verstaut sind, dass keine Gefahr für Minderjährige besteht, durch Verabreichung dieser Schokolinsen wird jedoch ein verharmlosender Umgang mit Medikamenten nahezu gefördert. Bunte Pillen als Süßigkeit - vielleicht sogar als kleine Belohnung - begünstigen unserer Ansicht nach einen negativen Lerneffekt bei Minderjährigen. Die Hemmschwelle von Kindern und Jugendlichen später unreflektiert zu Medikamenten zu greifen wird herabgesetzt, was jeder Suchtprävention entgegenwirkt. Es ist mittlerweile erwiesen, dass Kinder, die häufig Schokozigaretten konsumierten, im Erwachsenenalter den Griff zur richtigen Zigarette weniger scheuen als andere. In einigen europäischen Ländern sind deshalb bereits zigarettenähnliche Süßwaren und Imitate verboten, um zu verhindern, dass Kinder durch den Konsum von Süßwaren das Rauchen als normales Verhalten und harmloses Vergnügen ansehen.

Ähnlich verhält es sich unserer Meinung nach mit den beigelegten Tabletten, weshalb wir ihr Unternehmen, dringend auffordern diese aus ihrem Sortiment zu streichen.

Sie leisten damit nicht nur einen wichtigen Beitrag zum Kinderschutz, sondern signalisieren darüber hinaus als Pharmakonzern wie wichtig ihnen ein verantwortungsbewusster Umgang mit Arzneimitteln in einem Land mit ca. 130.000 bis 160.000 medikamentenabhängigen Menschen ist.....“

Reaktion der Verantwortlichen

Die Antwort der Firma lautete:

„Eingangs möchten wir festhalten, dass die gegenständlichen Schokolinsen von uns ausschließlich an medizinisches Fachpersonal und nicht an Kinder oder Jugendliche abgegeben wurden.“

Ihrem Schreiben entnehmen wir, dass einzelne Angehörige der Fachkreise die Gimmicks an Kinder und Jugendliche weitergegeben haben dürften, was von uns nicht geplant war.

Wir danken für Ihren Hinweis und werden diesen gerne zum Anlass nehmen, unsere Mitarbeiter zu instruieren, die gegenständlichen Geschenkartikel nicht mehr abzugeben.“

Wieder ein kleiner Erfolg am mühsamen Weg um mehr Verständnis zu einem kinder- und jugendgerechten Umgang mit den Bedürfnissen und Rechten von jungen Menschen.

Umgang mit Namen und Fotos von Jugendlichen in TV – Sendungen

Im März 2010 brachte eine in Österreich sehr bekannte Privatfernsehanstalt mit Österreichnachrichten (dem die beiden JugendanwältInnen immer wieder für Interviews zur Verfügung stehen) einen Beitrag, in dem der Vater eines Jugendlichen vom Beziehungskonflikt mit der Kindesmutter berichtete und im Zuge dessen Name und Foto seines Sohnes (Jugendlicher) präsentierte.

Wie uns glaubhaft versichert wurde, wurden weder die obsorgeberechtigte Mutter noch der Jugendliche selbst um Erlaubnis gefragt, ob sie der Namensnennung und der Fotoveröffentlichung zustimmen.

Wir verfassten an die Verantwortlichen des Senders einen Brief, in dem wir u.a. schrieben:

„.....möchten wir Sie darauf hinweisen, dass diese Vorgehensweise nicht nur die Persönlichkeitsrechte eines Minderjährigen grob verletzt, sondern auch laut Urheberrechtsgesetz nicht zulässig ist.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien bedauert, dass Kinder und Jugendliche, die in vielen Fällen unter familiären Konflikten leiden, darüber hinaus zusätzlichen Belastungen ausgesetzt sind.

Wir fordern sie deshalb auf, zukünftig verantwortungsvoller mit ähnlichen Beiträgen umzugehen, die Privatsphäre von Minderjährigen zu wahren und von der Veröffentlichung von Fotos bzw. Videos ohne Zustimmung der/des Obsorgeberechtigten Abstand zu nehmen.....“

Interessanterweise erhielten wir von den Verantwortlichen keine Antwort. Meist werden bei Interventionen unsererseits zu diesem Thema von den Medien Entschuldigungsschreiben formuliert und versprochen, solche Fehler hinkünftig vermeiden zu wollen.

Wir sind also nicht immer bei allen Versuchen Kinder- und Jugendrechte einzufordern und Einsicht bei Verantwortlichen zu erlangen erfolgreich, sehen es aber auch weiterhin als unsere Aufgabe, Medien diesbezüglich immer wieder auf ihre Verantwortung aufmerksam zu machen.

Verletzung der persönlichen Rechte

PRAKTIKA IN DER KJA

Partizipation

Mehr als 20 Jahre sind vergangen seit die UNO Vollversammlung 1989 die Rechte des Kindes beschlossen hat, einen internationalen Vertrag, den bisher 192 Staaten ratifiziert haben. Österreich verpflichtete sich 1992 bei allen kinderrelevanten Themen die Kinderrechtskonvention zu berücksichtigen. Ziel ist, die Kinderrechte auf lokaler, nationaler, als auch internationaler Ebene weltweit umzusetzen.

Neben Schutz- und Förderrechten ist die Politik aufgerufen, Kindern und Jugendlichen besondere Beteiligungsformen zukommen zu lassen und Partizipationsmöglichkeiten bei Planung und Gestaltung in allen für sie lebensrelevanten Themenbereichen sicherzustellen. Grundvoraussetzung dafür, dass junge Menschen ihr Recht auf Mitbestimmung in Anspruch nehmen und auch einfordern können ist, dass sie darüber ausreichend informiert sind.

Artikel 42 der Konvention beschreibt die Verpflichtung der Vertragsstaaten, die Grundsätze und Bestimmungen der KRK durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen als auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen. Wie gut Kinder in den verschiedenen Ländern über ihre Rechte Bescheid wissen, ist schwer zu eruieren, aber auch in Österreich ist der Wissensstand von Minderjährigen (und Erwachsenen) sehr unterschiedlich.

Eine Kernaufgabe der Kinder- und Jugendanwaltschaften ist, neben der langjährigen Forderung auf Verankerung der KRK im Verfassungsrang und daraus resultierender juristischer Durchsetzbarkeit, (junge) Menschen über ihre Rechte, die für alle verbindlich sein sollten, zu informieren.

Information und Beratung

Dies kann in unterschiedlichster Form passieren, durch Projekte, durch Schulung von MultiplikatorInnen, sowie durch persönlichen Kontakt mit Jugendlichen. Während ein spielerischer Zugang für kleinere Kinder die passende Methode zur Erfassung der Thematik ist, bekamen wir sehr positive Rückmeldungen von Jugendlichen, die im Rahmen eines Kurzzeitpraktikums Einblick in unser Tätigkeitsfeld und die Arbeitsschwerpunkte im Zusammenhang mit Kinderrechten erhielten. Natürlich muss bei Beratungsgesprächen mit Jugendlichen primär auf deren Bedürfnis nach Intimität und Privatsphäre geachtet werden, weshalb es nicht immer möglich war, PraktikantInnen beizuziehen. Nichtsdestotrotz boten sich zahlreiche Gelegenheiten, an interessanten Gesprächen und telefonischen Anfragen teilzunehmen. Durch diesen unmittelbaren Kontakt, den die PraktikantInnen erfuhren, wurden Problemfelder von oft gleichaltrigen KlientInnen spürbarer als in theoretischen Abhandlungen.

Hier ein kurzer Auszug eines Berichtes der Gymnasiastin Aylin Dincer, die im Sommersemester 2009 ein Kurzzeitpraktikum an der KJA absolvierte und diesen Eindruck bestätigte:

Zusammenfassend würde ich sagen, dass ich das Praktikum sehr interessant fand, da es mal etwas vollkommen anderes ist, direkt von verschiedenen Fällen erzählt zu bekommen, Telefongesprächen zuzuhören oder direkt bei einem Gespräch dabei zu sein, da man sonst eher nur von

„Frau A“ und „Jugendlichen B“ liest und die ganze Thematik dann vollkommen anders herüberkommt.

Das Praktikum hat deutlich gezeigt, wie wichtig es ist, dass es eine Stelle gibt, bei der sowohl Kinder und Jugendliche, als auch Eltern anrufen können, um Hilfe zu erlangen oder einfach nur jemanden zu haben, der sie informiert und an die richtige Stelle weiterleitet.

Die verschiedenen Fälle, in Form von Telefonaten oder Gesprächen, die ich mitverfolgen durfte, waren sehr interessant und haben mir gezeigt, wie viele Menschen es eigentlich gibt, die keinen Ansprechpartner haben und von welcher Wichtigkeit es ist, auch nur zu wissen, dass da jemand ist, der hinter einem steht und in jeder Lage unterstützt.

Auch die allgemeinen Informationen bezüglich Kindeswohl oder Prozessbegleitung fand ich sehr nützlich. Ich habe viel erfahren, von dem ich nicht Bescheid wusste.

Auch Christoph Panzenböck (Schüler in der 7ten Klasse eines Gymnasiums) leistete ein Kurzzeitpraktikum in unserer Dienststelle und zeigte sich sehr interessiert und engagiert. Seine gewonnenen Eindrücke fasste er in diesem Kurzbericht zusammen:

Dank unseres Schulprojekts „Soziale Arbeitswelt“ hatte ich die Möglichkeit, ein Praktikum zu absolvieren. Ich entschied mich für ein Praktikum bei der KJA in Wien, weil es mir viel bedeutet hat, aus nächster Nähe in die Vorgehensweisen der Anwaltschaft eingeweiht zu werden. Bereits nach nur 3 Tagen meines Praktikums war ich erstaunt und entsetzt gleichermaßen. Erstaunt war ich, weil mich all die Angebote, die Projekte und die Hilfe der KJA positiv überraschten. Nun ist die Frage, weshalb ich entsetzt war. Das war ich aufgrund meiner Unwissenheit. Ich war fast 18 und wusste nur, dass es eine KJA gab, jedoch nicht wirklich, ob sie für mich selbst wichtig sein könnte bzw. ob ich jemals Hilfe in Anspruch nehmen könnte. Ich kenne mehrere 18 Jährige die immer noch zu wenig über die KJA wissen, früher aber Probleme hatten, bei denen die KJA die beste Rettung und Hilfe gewesen wäre. Ich finde es einfach nur großartig, dass es die KJA gibt, die sich für unsere Interessen so stark einsetzt, uns unterstützt und unser Zusammenleben mit tollen Projekten verbessern will.

Mein Praktikum war leider viel zu kurz, jedoch habe ich in dieser kurzen Zeit Unmengen an neuem Wissen dazu gewonnen. Nach meiner Matura werde ich mir mit Sicherheit die Studienrichtung der Sozialpädagogik nicht entgehen lassen.

Für die Kinder- und Jugendanwaltschaft sind diese Praktika aus zweifacher Sicht ein Gewinn. Erstens führen wir junge Menschen an soziale Themenbereiche heran, sensibilisieren sie für die Anliegen ihrer Mitmenschen und fördern ihre soziale Verantwortung. Zweitens können sie durch ihr gewonnenes Wissen als MultiplikatorInnen in der Peergroup wirken.

Erfahrungen unserer PraktikantInnen

FILMVORFÜHRUNG „LITTLE ALIEN“

Ein Programmschwerpunkt im Rahmen „20 Jahre Kinderrechte“ war der Dokumentarfilm „Little Alien“ von Nina Kusturica, der auf eindrucksvolle und berührende Weise die Erfahrungen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zeigt.

Zum Inhalt:

Der Film von Nina Kusturica, die selbst als Flüchtling aus Bosnien nach Österreich kam, handelt von Jugendlichen, die unter lebensbedrohlichen Bedingungen aus Krisenregionen flüchten und auf Asyl hoffen.

**Einblicke in den
Alltag unbegleiteter
minderjähriger
Flüchtlinge**

Zwei junge Frauen aus Somalia und zwei Jugendliche aus Afghanistan sind die zentralen Personen, die in der ungewissen Zeit zwischen Antragstellung und Entscheidung über (Nicht) Gewährung begleitet werden. In den Asyl-ämtern wurde Kusturica das Drehen untersagt, trotzdem macht sie im Film die Uneinschätzbarkeit der laufenden Verfahren transparent und verdeutlicht die Ungewissheit und Desorientierung der jungen Menschen.

Das Team begann mit den Dreharbeiten in Traiskirchen, wo ihnen verboten wurde, mit Jugendlichen zu reden. Schließlich stellten sie den Kontakt bei einem Ausflug, den ehrenamtliche Helfer mit den Jugendlichen veranstalteten, her.

Die Burschen und Mädchen erzählen von ihrem Leben in der Heimat, aber auch von ganz alltäglichen Problemen, die alle Jugendlichen beschäftigen, von ihrer Hoffnung in Österreich ihre Zukunft gestalten zu können sowie von der nicht nachvollziehbaren Vorgangsweise der Behörden.

In Wien nahm die Kinder- und Jugendanwältin Monika Pinterits bereits im November 2009 an einer Sondervorstellung von „Little Alien“ mit anschließender Podiumsdiskussion mit dem Titel: „Gelten Kinderrechte auch für Flüchtlinge“ teil. Nach der Präsentation des Films setzten sich Michael Chalupka von der Diakonie Österreich, der Burgschauspieler Otto Tausig, die Regisseurin Nina Kusturica, sowie die Kinder- und Jugendanwältin Monika Pinterits mit der gegenwärtigen Lebenssituation vieler unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge auseinander und diskutierten über Missstände und Forderungen, da die Situation in Österreich nach wie vor unbefriedigend ist. Die Zahlen der eingebrachten Asylverfahren von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die durch die Jugendwohlfahrt vertreten werden, sind in den letzten Jahren stetig gestiegen.

**aktuelle Situation in
Österreich**

2008 stellten 872 Jugendliche einen Asylantrag, in 97 Fällen wurde den Altersangaben nicht geglaubt und die Betroffenen wurden für volljährig erklärt.

Wie im Jahresbericht 2008 erwähnt, gab es in den letzten Jahren Verbesserungen im Bereich Unterbringung und Betreuung, in anderen Bereichen wie Asylverfahren, Zugang zu Deutschkursen, Ausbildungen und Arbeit, Schubhaftverhängung bei minderjährigen Flüchtlingen, sowie Mangel an Clearingstellen gab es kaum Fortschritte. Grund genug, weiter im Sinne der Kinderrechtskonvention an der Umsetzung zu arbeiten und Missstände zu thematisieren.

Zu einer weiteren Aufführung des Dokumentarstreifens „Little Alien“ lud die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien am 1. Juli 2010 BerufsschülerInnen ein, um auf diesem Weg jungen Menschen Einblick in das Leben von unbegleiteten AsylwerberInnen zu vermitteln. In Kooperation mit dem Stadtschulrat besuchten ca. 250 Jugendliche, die sich im Vorfeld im Unterricht mit dem Thema befasst hatten, die Filmvorführung.

Die Veranstaltung wurde von Irene Brickner vom Tageszeitung Standard moderiert. Im Anschluss standen die Regisseurin und 2 der ProtagonistInnen für Gespräche zur Verfügung.

Austausch mit Jugendlichen

Der direkte Kontakt mit den Betroffenen ermöglicht einen anderen Zugang zu diesem teilweise sehr plakativ abgehandelten Thema, bietet die Möglichkeit junge Menschen auf einer anderen Ebene zu erreichen und vielleicht den/die eine/n oder andere/n zum Nachdenken anzuregen. Themen wie Flucht, Kinderrechte, Rassismus, Armut, Menschenrechtsverletzungen etc. werden auf sehr eindrucksvolle Weise transportiert, die Biographien der Beteiligten werden durch den Dialog lebendig. Alem und Yawid, die beide aus Afghanistan geflohen sind, da sie bedrohten Minderheiten angehören, standen nach dem Film für Fragen zur Verfügung. Anhand der authentischen Schilderungen und deren Offenheit wurde die komplexe Thematik für die etwa gleichaltrigen BesucherInnen spürbar, die menschlichen Schicksale durch die Identifikationsmöglichkeit nachvollziehbarer, als dies im theoretischen Unterricht erfolgen könnte.



Foto: Yawid, Nina Kusturica, Alem

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft freut sich, mit dieser Aktion einen kleinen Beitrag zur Sensibilisierung junger Menschen beigetragen zu haben. Last but not least ein Dankeschön an den Verein wienXtra und das Team des cinemagic, die uns großzügig unterstützt haben.

NETZWERK KINDERRECHTE – KINDERRECHTE IN DIE VERFASSUNG

Im letzten Bericht haben wir kurz gemeldet, dass die Bundesregierung versucht hat, die Kinderrechte in den Verfassungsrang zu heben. Sie ist dabei jedoch an den Gegenstimmen der Opposition gescheitert, da eine 2/3 Mehrheit im Parlament notwendig ist, um Verfassungsgesetze zu beschließen.

unzureichende Umsetzung

Wir haben schon im Vorjahresbericht darauf hingewiesen, dass das Netzwerk Kinderrechte einerseits den Vorstoß der Regierung begrüßt hat, endlich auf diesem Gebiet aktiv zu werden, andererseits jedoch die Inhalte des Gesetzesentwurfes nicht von uns akzeptiert werden können.

Vorerst sei der Regierungsvorschlag wiedergegeben:

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig ist sowie auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Artikel 2

- (1) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.
- (2) Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Artikel 3

Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Artikel 4

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Artikel 5

- (1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch

und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation.

Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Artikel 6

Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Artikel 7

Eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche ist nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Artikel 8

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Die NGOs des Netzwerkes Kinderrechte waren - dies ist wichtig festzuhalten - nicht in die Endausarbeitung des Papiers eingebunden.

Dies erlebte das Netzwerk, das sich seit Jahren hauptsächlich mit diesem Thema auseinandersetzt, als einen Affront gegen die mehr als 30 Mitgliedsorganisationen des Netzwerkes.

Auf den ersten Blick scheinen ja wichtige Themen in dem Entwurf angesprochen, auf den zweiten Blick sind jedoch enorme Mängel feststellbar. Das Netzwerk hat diese Mängel in einem Grundsatzpapier festgehalten:

Grundsatzpapier des Netzwerkes Kinderrechte Österreich zur Diskussion über die Verankerung von Kinderrechten in der österreichischen Bundesverfassung

Das Netzwerk Kinderrechte Österreich/National Coalition zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Österreich (www.kinderhabenrechte.at) begrüßt grundsätzlich das Vorhaben der österreichischen Bundesregierung, „eigenständige Grundrechte auf bundesverfassungsrechtlicher Ebene“ für Kinder und Jugendliche zu verankern. Österreich hat die UN-Konvention über die Rechte des Kindes 1992 ratifiziert und damit bereits vor 18 Jahren den Auftrag übernommen, Kinderrechte im Einklang mit internationalen Standards effektiv zu gewährleisten. Dem steht der aktuelle Befund gegen-

Forderungen des Netzwerkes Kinderrechte

über, dass die Kinderrechtskonvention weder im Verfassungsrang steht, noch wegen eines Erfüllungsvorbehalts vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden unmittelbar anwendbar ist.

Aus Sicht des Netzwerks sollte daher der geplante Schritt der Verankerung von Kinderrechten in der Bundesverfassung insbesondere zwei Ziele verfolgen:

**Minderjährige
als TrägerInnen
eigener Rechte**

- ein klares Signal der Bekräftigung von Kindern und Jugendlichen als eigenständige Träger grundlegender Menschenrechte an Gesetzgebung und Vollziehung, Politik und Gesellschaft zu richten, und
- den Auftrag umzusetzen, Standards der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich endlich auch innerstaatlich rechtlich wirksam werden zu lassen und für Gesetzgebung und Vollziehung einen verfassungsrechtlichen Rahmen, einschließlich der Überprüfungsmöglichkeit durch den Verfassungsgerichtshof, zu schaffen.

Der vorgelegte Entwurf eines „Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern“ erfüllt diese Anforderungen allerdings leider nicht, sondern weist gravierende Mängel auf, die nach Auffassung des Netzwerkes unbedingt beseitigt werden müssen: der Entwurf enthält kein klares, vorbehaltloses Signal zum Schutz der Kinderrechte; er schließt für junge Menschen wesentliche grundrechtliche Gewährleistungen (etwa bez. Gesundheit, Bildung, Freizeit, Kinderarmutsbekämpfung und Schutz vor Altersdiskriminierung) aus; und er trifft keine Garantien für eine kindadäquate Durchsetzung dieser Rechte.

Vor diesem Hintergrund fordert daher das Netzwerk Kinderrechte Österreich:

**notwendige
Vorraussetzungen**

- Rücknahme des Erfüllungsvorbehalts zur Kinderrechtskonvention => die Kinderrechtskonvention muss unmittelbar anwendbares Recht vor Gericht/Verwaltungsbehörden werden!
- Verankerung der gesamten Kinderrechtskonvention auf Verfassungsebene, nach dem Vorbild der Europäischen Menschenrechtskonvention => Prüfungsmöglichkeit der Vereinbarkeit einfacher Gesetze mit KRK-Standards durch den Verfassungsgerichtshof muss geschaffen werden!
- Rücknahme der bestehenden völkerrechtlichen Vorbehalte Österreichs zu den Artikel 13 (Meinungsfreiheit), 15 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) und 17 (Jugendschutz und Verantwortung der Massenmedien) der Kinderrechtskonvention => diese sind obsolet bzw. sachlich nicht gerechtfertigt, mögliche Überschneidungen mit Garantien der EMRK wären interpretativ durch den VfGH zu lösen.

Sollte die Bundesregierung aber an ihrem Ansatz festhalten, ein eigenes Bundesverfassungsgesetz mit einem nur beschränkten Katalog von Kinderrechten beschließen zu wollen, so fordert das Netzwerk insbesondere folgende Veränderungen am BVG-Entwurf:

1. Aufnahme zumindest der Kinderrechte auf Gesundheit, Bildung, Freizeit und Spiel, Lebensstandard/Kinderarmutsbekämpfung und Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Diskriminierung, einschließlich aufgrund ihres Alters, in den BVG-Entwurf.

Begründung: es handelt sich hierbei um zentrale Kinderrechte, die in der derzeitigen Grundrechtsordnung in Österreich nicht bzw. ungenügend gewährleistet sind und im BVG-Entwurf fehlen.

2. Ersatzlose Streichung des geplanten Artikels 7 (Gesetzesvorbehalt mit Kriterien für zulässige Beschränkungen der Kinderrechte)

Begründung: das Vorgehen, zu Rechten aus einem Menschenrechtsvertrag (KRK) Vorbehalte aus einem anderen Vertrag (EMRK) „hineinzukopieren“ wird abgelehnt - weder die KRK 1989 noch die EU-Grundrechtscharta 2000 als Vorbilder des Entwurfs sehen einen derartigen Vorbehalt vor. Inhaltlich sind Einschränkungsermächtigungen grundlegender kinderrechtlicher Grundsätze wie Kindeswohlmaxime, Anspruch des Kindes auf Schutz und Fürsorge oder Partizipationsrecht rechtlich sachlich nicht gerechtfertigt und sollten politisch in einer sich als kinder-/jugendfreundlich definierenden Gesellschaft keinen Platz haben.

3. Es wird vorgeschlagen, in den Entwurf folgende Bestimmung neu aufzunehmen: „Jedes Kind hat Anspruch auf kindgerechte Verfahren und Instrumente zum effektiven Schutz seiner Rechte. Die Gesetzgebung hat dieses Recht durch geeignete verfahrensrechtliche und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.“

Begründung: im Entwurf fehlen Garantien zur effektiven, an den Bedürfnissen von Kindern orientierten, Umsetzung und Geltendmachung der Kinderrechte, auf verfahrensrechtlicher und institutioneller Ebene (vgl. dazu aktuell die Diskussion im Europarat über „Richtlinien für eine kinderfreundliche Justiz“/“*Guidelines on Child-Friendly Justice*“), http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/childjustice/default_en.asp). In diesem Zusammenhang wären insbesondere notwendig:

- Sicherstellung von **Regelungen und Maßnahmen zur effektiven Informationsbeschaffung** für Kinder bzw. ihre Vertretungen bezüglich der Geltendmachung ihrer Rechte.
- Sicherstellung von **Regelungen und Maßnahmen zur effektiven Vertretung von Kindern** bei der Durchsetzung ihrer Rechte, insbesondere im Fall von möglichen Interessenskonflikten zwischen Kind und eigentlich verantwortlichem gesetzlichen Vertreter (Eltern, sonstige Obsorgeberechtigte), zB im Kontext von Gewalt in der Familie, oder wenn die Gefahr der Instrumentalisierung von Kindern in Konflikten ihrer Vertreter (zB Obsorge-, Besuchsrechtsstreitigkeiten) besteht. Hier empfiehlt

sich die **Verankerung institutioneller Ermächtigungen zur Intervention und Vertretung** durch unabhängige und entsprechend qualifizierte Einrichtungen (wie zum Beispiel Kinder- und Jugendanwaltschaften), mit entsprechenden Verfahrensrechten (zB Informationszugang/Akteneinsicht)

Das Netzwerk Kinderrechte Österreich bietet weiterhin einen Dialog mit den parlamentarischen und politischen EntscheidungsträgerInnen an. Das Netzwerk schlägt dazu vor, auf parlamentarischer bzw. auch auf interministerieller Ebene jeweils unter Beiziehung von VertreterInnen des Netzwerkes und weiterer ExpertInnen die inhaltlichen Diskussionspunkte näher zu erörtern und sachgerechte Lösungen zu erarbeiten. Damit soll vermieden werden, dass in einem eiligen Prozess ein Gesetzestext entsteht, der von KinderrechtsexpertInnen, einschließlich von VerfassungsjuristInnen als inhaltlich unzulänglich und verfassungsrechtlich bedenklich bezeichnet wird - und damit den selbstgesteckten Zielen des BVG-Entwurfs für einen verbesserten Grundrechtsschutz junger Menschen in Österreich nicht gerecht wird.

Abschließend weist das Netzwerk Kinderrechte darauf hin, dass weitergehende „flankierende Maßnahmen“, die über das Verabschieden des Rechtstextes hinaus gehen, für eine nachhaltige Wirksamkeit der Verankerung von Kinderrechten in der Verfassung unerlässlich sind. Dazu zählen umfassende, mit adäquaten Ressourcen ausgestattete Maßnahmen der Bewusstseinsbildung, Aus- und Weiterbildung sowie des Monitorings und der Evaluation auf juristischer wie faktisch-empirischer Ebene, wie insbesondere:

- **Informationsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche** über ihre Rechte und Möglichkeiten der Unterstützung und Durchsetzung;
- Maßnahmen der **Information, Sensibilisierung, Aus- und Weiterbildung für Eltern und andere Personen, die Verantwortung für Kinder und Jugendliche übernehmen** (z.B. in Schule, Freizeit, Medizin, Exekutive, Justiz, Sozialarbeit etc.);
- Verstärkte Maßnahmen der **Kinderrechtsbildung in Kindergärten und Schulen** und als Bestandteil der Ausbildung aller **PädagogInnen**;
- Maßnahmen der **Information, Sensibilisierung, Aus- und Weiterbildung** für alle **RechtsanwenderInnen in Gerichtsbarkeit und Verwaltung**, die die Bestimmungen des geplanten BVG in ihrer Tätigkeit vollziehen;
- sowie regelmäßiges **Monitoring und Überprüfung der Umsetzung des BVG durch wissenschaftliche Begleitung und fachlichen Austausch**, einschließlich Analyse sich entwickelnder Rechtspraxis und Judikatur zum BVG Kinderrechte.

Im Frühjahr 2010 wurde das Netzwerk von den Parlamentsparteien zu einem Gespräch in das Hohe Haus eingeladen und konnte den Parteien die Meinung des Netzwerkes präsentieren. Das Gespräch lief in positiver Atmosphäre ab, es zeigte sich jedoch, dass der politische Wille der Regierung vorerst nicht dahin geändert wurde, dass eine völlig neue Überarbeitung des Gesetzesentwurfes geplant ist.

Wir werden weiter in unseren Jahresberichten über den Fortschritt der Situation berichten.

Das **Netzwerk Kinderrechte Österreich - National Coalition** (NC) – ist ein unabhängiges Netzwerk von Kinderrechte-Organisationen und -Institutionen zur Förderung der Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention in Österreich.

Derzeit gehören 31 Organisationen und Institutionen dem Netzwerk Kinderrechte an, und zwar:

die neun Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder, die Österreichische Bundesjugendvertretung, die Kinderfreunde/Rote Falken, die Katholische Jungschar Österreichs, das Kinderbüro Steiermark, Akzente Salzburg, die Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs, SOS-Kinderdorf, das Boltzmann Institut für Menschenrechte, das Kuratorium Kinderstimme, Unicef, Pro Juventute, die Asylkoordination Österreich, Fice Austria/Kinderrechtbüro Österreich, Welt der Kinder, die Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde, KiB Children Care, die Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, die Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit, der Österreichische Kinderschutzbund/Verein für gewaltlose Erziehung, ECPAT Österreich, das Don Bosco Flüchtlingswerk Austria und wienXtra - ein junges Stadtprogramm.

Mitglieder des Netzwerkes Kinderrechte

DER WIENER JUGENDSCHUTZBEIRAT

Bereits seit dem Jahr 2005 existiert der Wiener Jugendschutzbeirat.

Die damalige Jugendstadträtin Frau Vizebürgermeisterin Grete Laska hat damals die Kinder- und Jugendanwaltschaft ersucht die Agenden für den Jugendschutz und des damit verbundenen Jugendschutzgesetzes in Wien inhaltlich zu koordinieren.

Es kam zu einer erfolgreichen Harmonisierung der Jugendschutzgesetze in Wien, Niederösterreich und Burgenland. Dennoch treten in der Öffentlichkeit immer wieder Diskussionen zum Thema Jugendschutz auf. Es geht dabei in der Regel um den Konsum und Verkauf von verschiedensten Produkten wie alkoholische Getränke und Nikotinwaren, Softguns, brutalisierende Spiele, Altersgrenzen bei Kinos sowie Discos und anderen Lokalen, Gratisangebote zur Umsatzsteigerung, Mehrwertnummern, und vieles mehr.

einheitliches Jugendschutzgesetz

Seit vielen Jahren wird davon gesprochen, dass österreichweit eine Harmonisierung der Jugendschutzbestimmungen notwendig wäre, doch scheitert dies immer wieder aus unterschiedlichsten Gründen und so kommt es zu keiner gemeinsamen Regelung für Österreich.

So erschien es sinnvoll in Wien ein Beratungsgremium für auftretende Probleme bzw. Gesetzesänderungen zu etablieren, um die verschiedensten Interessensvertretungen und relevanten Gruppierungen für aktuelle und grundsätzliche Herausforderungen des Jugendschutzes in Wien an einem Tisch zu versammeln.

Ein derartiges Beratungsgremium hat den Vorteil, dass neben der direkten inhaltlichen Diskussion am „runden Tisch“ die Ergebnisse von den VertreterInnen der Gruppierungen direkt an deren Mitglieder weitergegeben werden können und so innerorganisatorische Veränderungsmöglichkeiten, sowie Kampagnen etc. koordiniert werden.

Folgende Bereiche sind im Beirat vertreten:

Wiener Wirtschaftskammer mit diversen SpartenvertreterInnen (als UnternehmervertreterInnen)

Polizei (als Kontrollorgan)

MAG ELF – Jugendamt (als Behörde)

MA 13 - Landesjugendreferat

VKI (als KonsumentenvertreterInnen)

BUPP vom BMWFJ (Experten Computerspiele, Videospiele etc.)

Institut für Suchtprävention

Koordination: Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft

Bei einzelnen Tagesordnungspunkten werden auch immer wieder Gäste als ExpertInnen eingeladen.

Der Beirat trifft sich anlässlich aktueller Fragestellungen, ansonsten 3 bis 4 mal jährlich.

Themen, die im Beirat behandelt wurden:

Jugendschutzgesetz - Vorschläge für Jugendschutzgesetznovellen (z.B. Kennzeichnungspflicht PC-Spiele – PEGI + USK, Verkaufsverbot Softguns, etc.)
Strafpraxis und Statistik Jugendschutzgesetzte,
Aushangpflicht Jugendschutzgesetz,
Situation Rudolfsplatz,
Jugend und Alkohol,
Altersregelung Zigarettenautomaten,
EURO 2008,
kleines Glückspiel,
Jugendschutzfolder,
Vernetzungsstrategie Krankenhaus – AJF – Suchtprävention,
Kontrollen vor Ort,
Modedroge Spice,
Jugendschutz im Verkauf,
Jugendschutzinformationskampagne,
Wiener Filmbeirat,
Pyrotechnikgesetz und Sportplätze,
Altersfreigabe bei Filmen,
Maturareisen, Vorgangsweise bei einzelnen jugendgefährdenden Veranstaltungen (z.B. Konzert Rammstein),

Schwerpunkte des Jugendschutz- beirates

5 Jahre nach der Gründung des Jugendschutzbeirates interessieren sich bereits andere Bundesländer für eine ähnliche Einrichtung in ihrem Bundesland und der Jugendschutzbeirat ist fixer Bestandteil der aktuellen Situationsabklärung für jugendschutzrelevante Belange.

Die KJA dankt der Stadt Wien für die Akzeptanz dieses Jugendschutzinstrumentes und bedankt sich besonders bei den verschiedenen Einrichtungen und Interessensvertretungen für deren aktive Teilnahme.

NICHT BESTELLTE SCHÜLERINNENFOTOS

Jeder kennt die Situation: Meistens mit Zustimmung der Direktion taucht ein(e) Fotograf(in) in der Schule auf und die SchülerInnen werden aufgefordert sich in Reih und Glied aufzustellen bzw. hinzusetzen. Es werden Klassenfotos gemacht und auch jede(r) SchülerIn wird einzeln fotografiert. Da sich die meisten jungen Menschen gerne fotografieren lassen ist Widerspruch von jenen, die sich nicht abbilden lassen wollen, zwecklos. Man wird sonst als feige und blöd von den MitschülerInnen hingestellt.

Zahlungsaufforderung an Erziehungsberechtigte

Eines Tages flattert dann Post mit vielen Fotos ins Haus, man kann diese kaufen, so steht es im Begleitschreiben, und man soll den Betrag mittels beliegendem Zahlschein einzahlen. Zahlt man nicht ein, kommt manchmal ein „Erinnerungsschreiben“ des Fotografen mit dem Hinweis, dass bald ein Inkassobüro eingeschaltet werde. Viele Eltern bekommen Angst vor einer Klage und zahlen dann ein.

Es scheint eine klare Sache zu sein, doch rechtlich sieht dies (mit Einschränkungen) noch eindeutiger aus.

Es handelt sich nämlich um unverlangt zugesandte Ware.

Recht auf Rückgabe

Um dies zu umgehen, sind FotografInnen hier einigermaßen kreativ. Sie hängen in den Schule Listen auf, in denen sich SchülerInnen eintragen können, wenn sie Fotos haben wollen. Allerdings muss dazugesagt werden, dass diese Form der Bestellung auf alle Fälle bei unter 14 Jährigen keinen Vertragsabschluss bedeutet. Über 14 Jährige, die ja bedingt geschäftsfähig sind und sich in eine Liste eintragen, haben einen Geschäftsabschluss getätigt. Die Ware ist nicht unverlangt und das Geschäft ist demnach gültig. Hier ist Vorsicht geboten. Sollte es sich um eine irrtümliche Zusendung handeln (bei Klassenfotos ist das schnell herausgefunden) besteht Rückgabepflicht, das heißt, die Ware ist auf Kosten des Absenders zu retournieren.

Bezüglich des Datenschutzes ist ebenfalls Vorsicht geboten. Die Schule, der Elternverein etc. dürfen nicht ohne weiteres die Adressen und Namen der SchülerInnen weitergeben. Es sei denn, alle Erziehungsberechtigten der SchülerInnen auf einem Klassenfoto haben einzeln ihr Einverständnis gegeben.

Grundsätzlich gilt: Unverlangt zugesandte Ware muss man nicht zurückschicken und schon gar nicht bezahlen. Daher ist es wichtig vorerst zu prüfen, ob jemand die Fotos bestellt hat. Wenn dies nicht der Fall ist, handelt der Versender auf eigenes, volles Risiko. Die Verwendung der Fotos ist dennoch erlaubt.

GLÜCKSPIELGESETZ

Die beiden Glückspielgesetznovellen wurden von der Regierung mit der Absicht entworfen, besonders den Jugendschutz und den Spielerschutz zu verstärken.

Seitens des zuständigen Ministeriums wurden die beiden Novellen, die einander ergänzen, unter Ausschluss der Öffentlichkeit entworfen. Der Nationalrat hat im Anschluss daran das Gesetz beschlossen.

Novellen um Jugendliche zu schützen

Was sich bezüglich des (bisher so genannten) „großen Glückspiels“ verändert hat, ist hier nicht Gegenstand der Erläuterungen, da dies ausschließlich in Bundeskompetenz fällt. In der Regel sind bei dieser Form des Glückspiels die Jugendlichen prinzipiell ausgeschlossen und werden in der Praxis nicht zu den Spielstätten zugelassen.

Anders verhielt es sich bei dem sogenannten „Kleinen Glückspiel“, das in Landeskompetenz fällt und in einigen Bundesländern erlaubt, in anderen Bundesländern verboten ist.

Hier stellt der Jugendschutz ein großes Problem dar, da wir sehr häufig Jugendliche in zahlreichen kleinen Räumen auffinden, die von den Betreibern geschaffen wurden, um die Bestimmungen im Wr. Veranstaltungsgesetz zu umgehen.

Die wichtigsten Bestimmungen (Veranstaltungsgesetz und Jugendschutzgesetz) aus jugendschutzrechtlicher Sicht waren:

- Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Spielen an den Automaten verboten.
- In Gaststätten waren max. 2 Spielautomaten erlaubt, wenn auch Kinder (bis 14 Jahren) das Lokal betreten durften.
- In Lokalen, in denen überwiegend Glückspiel angeboten wurde, durften sich auch Jugendliche bis zum 18. Geburtstag nicht aufhalten.
- 50 Cents Höchsteinsatz pro Spiel, maximaler Gewinn 20 Euro pro Spiel. (Diese Bestimmung wurde seitens der Automatenindustrie dadurch umgangen, dass zwar pro Spiel keine hohen Gewinne ausbezahlt wurden, dafür aber zahlreiche Spiele um nur 1 Cent als Anreiz geboten wurden, bei denen auch hohe Gewinne mit ca. 10 Euro möglich waren.)

bisher gültige Bestimmungen

Weit verbreitet ist die Ansicht, dass durch das neue Gesetz der Bund seine Kompetenzen überschritten hat, weil die Regelungen der (neuer Name) „Landesausspielungen mit Glückspielapparaten“ vom Bundesgesetzgeber zu genau geregelt wurde und daher die landesgesetzlichen Freiheiten zu sehr eingeschränkt wurden.

Im neuen Gesetz ist nun folgendes beachtenswert:

Wie bisher werden für die Landesausspielungen nur jene Geldspielautomaten von den Ländern geregelt, bei denen die Entscheidung über Gewinn oder Verlust im Automaten selbst gefällt wird.

Sämtliche Automaten die über ein Netz an einem externen Rechner hängen, in dem die Entscheidung über Gewinn oder Verlust fällt, werden ausschließlich durch die Bundeskompetenz geregelt (Videolotterien).

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft fürchtet, dass sich der derzeitige Trend, dass immer mehr über das Internet vernetzte Apparate aufgestellt werden, noch verstärken wird.

Jeder Automat muss am Bundesrechenzentrum angeschlossen werden.

Bei den Länderauspielungen wird es zwei verschiedene Formen geben:

- a) Automatensalons
- b) Einzelaufstellung

**neue Vorgaben durch
das Bundesgesetz**

- a) Im Automatensalon müssen mehr als 10, aber maximal 50 Spielapparate aufgestellt sein.

Der Höchsteinsatz wird auf 10€ pro Spiel angehoben und der höchste Gewinn wird mit 10.000€ pro Spiel festgelegt. Ein Spiel muss mindestens eine Sekunde dauern.

Zutrittsregelung: Es muss sichergestellt sein, dass nur volljährige Personen nach Nachweis ihrer Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis Zutritt zu den Salons erhalten.

- b) Bei der Einzelaufstellung in Lokalen dürfen maximal 3 Apparate aufgestellt werden. Der Höchsteinsatz pro Spiel beträgt 1€, der Höchstgewinn beträgt 1.000€. Ein Spiel muss mindestens zwei Sekunden dauern. Bei Apparaten der Einzelaufstellung müssen die Spieler mit einer nummerierten Spielerkarte spielen.

Zutrittssystem: Es muss ein Identifikationssystem vorhanden sein, das sicherstellt, dass nur volljährige Personen an den Glückspielautomaten spielen können.

Unserer Meinung nach ist dieses Identifikationssystem bei der Einzelaufstellung wesentlich leichter zu umgehen als die striktere Kontrolle bei den Automatensalons.

Auch die Anhebung der Höchsteinsätze und Höchstgewinnsummen stellt sich für uns äußerst problematisch dar. Die Erhöhung von 2 auf 3 Spielautomaten pro Raum bei der Einzelaufstellung ist nicht im Sinne des Jugendschutzes!

Nach dem neuen Gesetz dürfen in Wien nur mehr 3 Lizenzinhaber Automaten aufstellen, die dann die entsprechenden Partner bzw. Lokale finden müssen.

Die Aufstellung von Glückspielautomaten ist für Wien folgendermaßen geregelt: Pro 600 Einwohner darf ein Automat aufgestellt werden. Insgesamt bedeutet dies 600 Automaten weniger als momentan.

Eine Übergangsfrist mit diversesten Übergangsbestimmungen gilt bis 2014.

Die Bundesländer dürfen die Vorgaben des Glückspielgesetzes des Bundes unterschreiten, dürfen die Obergrenzen aber nicht überschreiten.

Natürlich gibt es noch eine Reihe anderer Änderungen, die aber zu sehr ins Detail gehen würden.

In den kommenden Monaten wird es notwendig sein ein eigenes Gesetz für das neue „Kleine Glückspiel“ in Wien zu formulieren, es sei denn die eingangs erwähnten verfassungsrechtlichen Probleme bringen das ja jetzt bereits gültige Gesetz zu Fall.

Wiener Gesetz noch zu erarbeiten

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft wird alles in ihren Kräften stehende versuchen, junge Menschen vor dem 18. Geburtstag vor sinnloser Spielsucht zu schützen.

JUGEND (+ JUNGE ERWACHSENE) UND STRAFRECHT

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien wird immer wieder von verschiedensten Institutionen eingeladen, ihre Meinung zu einzelnen Punkten im Zusammenhang mit dem Jugendstrafrecht und ähnlichen Bereichen (z.B. Jugendhaft, Sicherheitspolizeigesetz, etc.) kundzutun. Auch taucht immer wieder die Frage auf, welche Änderungen wir im Strafrecht für Jugendliche und junge Erwachsene als sinnvoll erachten.

Im Folgenden haben wir die wichtigsten Punkte zusammengefasst:

Gewerbsmäßigkeit (§ 70)

Bei Jugendlichen sollte Gewerbsmäßigkeit prinzipiell nicht angewendet werden, außer sie sind/waren Mitglied einer kriminellen Vereinigung.

„g’sunde Watschn“ – Beleidigung

Abgesehen des Gewaltverbotes in der Erziehung im ABGB sind im strafrechtlichen Bereich nur Körperverletzung oder Beleidigung als Delikte bei „Gewalt an Kindern“ berücksichtigt.

Es wäre zu überlegen, inwieweit eine (ohne Hämatome oder zweier ZeugInnen) nachweisbare körperliche und/oder psychische Gewaltausübung an Kindern zu ahnden wäre. Haftstrafenandrohungen sind sinnlos, doch sollten verpflichtende Normverdeutlichungen bis hin zu Antigewaltkursen ausgesprochen werden können, um eine Verhaltenskorrektur zu erreichen.

Neue Definition von sexuellem Missbrauch

Für Jugendliche ist die derzeitige Definition und Abgrenzung von §§ 206, 207 völlig unübersichtlich.

Ältere Kinder und Jugendliche sind mit der Altersregelung und den verschiedenen Interpretationen von sexuellem Missbrauch und schwerem sexuellem Missbrauch überfordert.

Eine leichter verständliche Regelung ist notwendig, um ein Verstehen bei den jungen Menschen aber auch bei den Erziehungsberechtigten zu gewährleisten.

Weiters wäre der Einsatz einer Arbeitsgruppe notwendig.

Kindesentziehung

Ein immer häufiger auftretendes Delikt, besonders im internationalen Bereich. Hier muss eine grundlegende Diskussion, besonders mit VertreterInnen der Ministerien passieren.

Jugendgerichtshof und Jugendgerichtshilfe

Nach der Abschaffung des Wr. Jugendgerichtshofes ist es nicht nur notwendig diesen wieder einzusetzen, sondern auch Österreich weit Jugendgerichtshöfe zu installieren. Gleiches gilt für Jugendgerichtshilfen.

Jugendgerichtshöfe und Jugendgerichtshilfe sollten eng mit Pflugschaftsgerichten und der Jugendwohlfahrt zusammen arbeiten.

Gewalt von Jugendlichen (u.a.: Gewalt an Schulen, Happy Slapping)

Neben vielfältigen Ansätzen in Erziehungsberatung, Sozialarbeit, Sozialpädagogik etc. sollten seitens der Justiz neue Möglichkeiten geschaffen werden, um Jugendliche in längerfristige Anti-Aggressivitätsprogramme zu senden, und nicht nur Schmalspurvarianten wie „ambulante“ Gruppensitzungen anzuordnen. Die dadurch entstehenden höheren Kosten sind langfristig wesentlich billiger und effizienter (siehe KJA Wien – Papier)

Jugendliche StraftäterInnen/Häftlinge

Multidisziplinäre Einrichtungen und Betreuungen sollten anstelle von Haftstrafen zur Verfügung stehen.

Nur im äußerst extremen Sonderfall sollte Haftstrafe eine Option sein.

Voraussetzung dafür wäre inter- und multidisziplinäres Arbeiten und daher auch Auflösung kameralistischer Aufteilung bei den verschiedenen Behörden und Einrichtungen in der Jugendbetreuung von Straftätern.

Schnittstellenkoordination

Jugendwohlfahrt, Jugendgericht, Jugendvollzug, Jugendpsychiatrie und andere Jugendeinrichtungen sollten sich in einer themenübergreifenden Koordination an den Bedürfnissen und Notwendigkeiten für die Stabilisierung von Kindern und Jugendlichen orientieren und nicht jeweilige Grenzbeziehungen mehr betonen als die notwendige Kooperationen.

Haftentlassungspaket

Für Opfer sexueller Gewalt (Kinder/Jugendliche) ist es nicht nachvollziehbar, warum TäterInnen sich weiterhin – trotz Verurteilung – auf freiem Fuß befinden (Gerechtigkeitsempfinden von Kindern/Jugendlichen).

Keine Unterbringung nach § 21 StGB

Psychisch kranke Jugendliche sind in der Gesundheitsversorgung unterzubringen und nicht im Strafvollzug. Unterbringungen im Maßnahmenvollzug bedeuten für Jugendliche einen viel zu langen Freiheitsentzug, Gutachten diesbezüglich sind sehr restriktiv. Unter geeigneter Aufsicht von Sicherheitspersonal wäre die Unterbringung in Jugendpsychiatrien wesentlich effizienter und würde eine größere Chance auf Gesundung und Rehabilitation bieten.

Erweiterung JGG mit Maßnahmen

Wenn auch bereits jetzt RichterInnen verschiedene Möglichkeiten für Maßnahmen anordnen können, sollten im JGG mehr Maßnahmen explizit aufgezählt werden.

Pädagogische Ausbildung - JustizwachebeamtInnen

Da Verhaltensänderung bei Jugendlichen in der Regel nur durch Beziehungsarbeit möglich sind, sollte ein Beziehungsaufbau zwischen Jugendlichen und den sie betreuenden JustizbeamtInnen im Jugendstrafvollzug möglich sein. Dies würde jedoch bedeuten, dass die in der Justizanstalt tätigen JustizwachebeamtInnen nicht nur von Haus aus einen pädagogischen Zugang zu Jugendlichen finden sollten, sondern auch diesbezüglich eine intensive Ausbildung erhalten sollten (eine einwöchige Zusatzausbildung wie sie derzeit angeboten wird ist eindeutig zu wenig).

Pädagogische Ausbildung - JugendstrafrichterInnen

Auch JugendstrafrichterInnen sind zu Fortbildungen während ihrer Tätigkeit zu verpflichten, um sich die neuesten Erkenntnisse in Pädagogik und Psychologie aneignen zu können.

(eventuell sollte ein Beirat – bestehend aus PsychologInnen/Kinder- und JugendpsychiaterInnen – entscheiden welche Themenfelder notwendig sind).

Rechtsanspruch auf jugendpsychiatrische Behandlung während der Haft

Generell gilt, besonders aber auch im Jugendstrafvollzug, dass zuwenig jugendpsychiatrische Fachkräfte für Jugendliche zur Verfügung stehen, obwohl belegt wurde, dass ein hoher Prozentsatz der jugendlichen Strafgefangenen eine diesbezügliche ärztliche Betreuung notwendig hätte.

Forschung Kinder- und Jugenddelinquenz für Österreich

Abgesehen von der beschämenden Situation der Kinder- und Jugendforschung in Österreich (Schließung des Österreichischen Instituts für Jugendforschung), wäre besonders die Forschung über Jugendkriminalität/Jugenddelinquenz, aber auch Jugendhaft bzw. der Alternativen dazu erstrebenswert.

Wichtiger Forschungsbereich in Hinsicht Prophylaxe: was muss ich tun/muss sich ändern, damit delinquentem Verhalten möglichst früh gesteuert werden kann?

Rechtsanspruch auf Pflichtschulabschlussmöglichkeit in Haft

Wenn schon Haft gegen Jugendliche ausgesprochen wurde, sollte diese Zeit genutzt werden, damit sich während der Haft die Bildungssituation für Jugendliche verbessern kann.

Interdisziplinäres Team

PolizistInnen sind oft überfordert, wenn sie zu Tatorten beordert werden und Kinder und/oder Jugendliche unmittelbar in das Geschehen involviert sind. Ein multidisziplinäres Team sollte sofort beigezogen werden können wenn Kinder/Jugendliche vor Ort betroffen sind. Eine erste Abklärung bzw. erste Sofortmaßnahmen und weitere Vorgangsweisen können interdisziplinär geregelt werden.

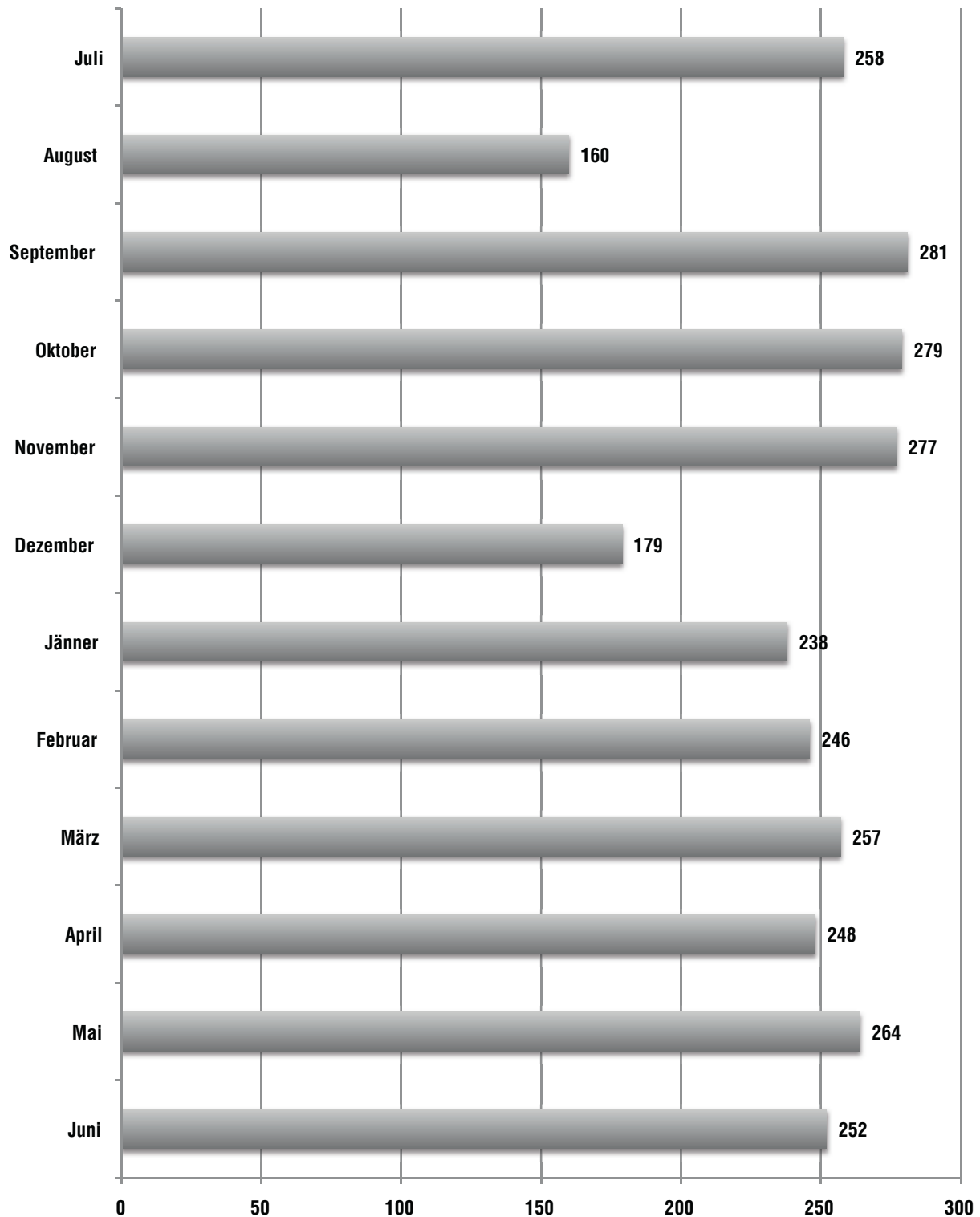
SPG - Sicherheitspolizeigesetz

Im SPG wird derzeit viel zu wenig auf die besondere Situation von Kindern und Jugendlichen eingegangen. Hier sollte eine Arbeitsgruppe eine Durchforstung der einzelnen Bestimmungen vornehmen und Vorschläge für Änderungen erarbeiten - ev. eigene Bestimmungen für Kinder und Jugendliche.

STATISTIK

Einzelfalltabelle Juli 2009 - Juni 2010

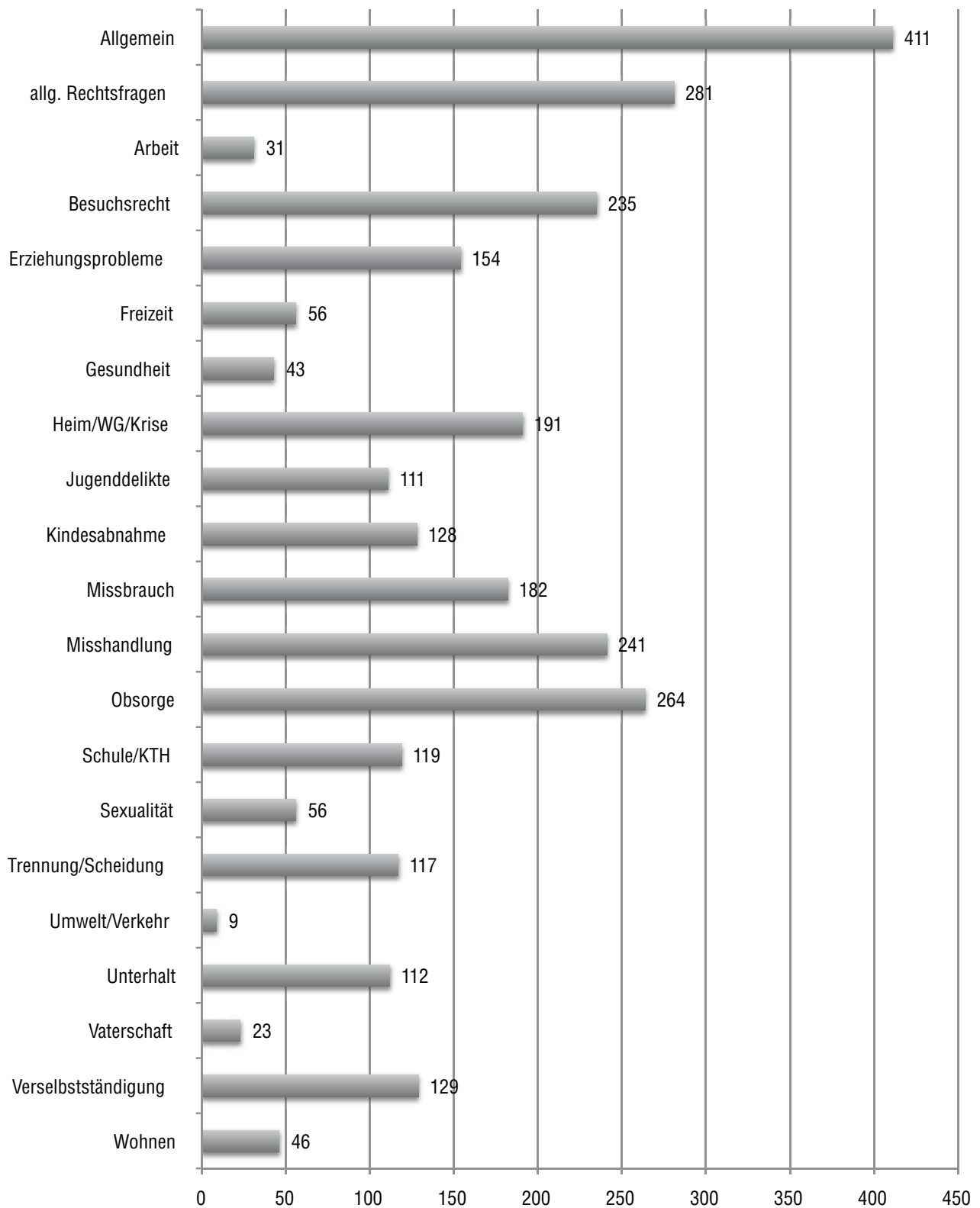
gesamt: 2.939



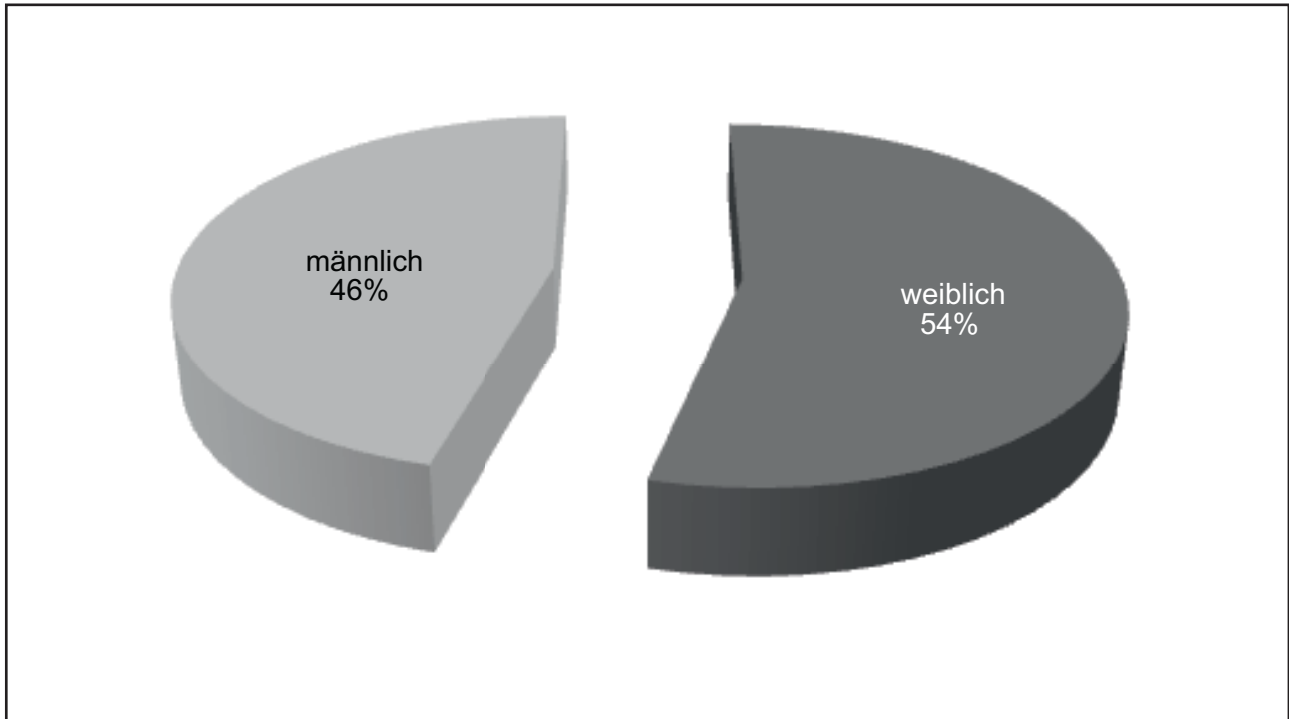
Kategorien Juli 2009 - Juni 2010

gesamt: 2.939

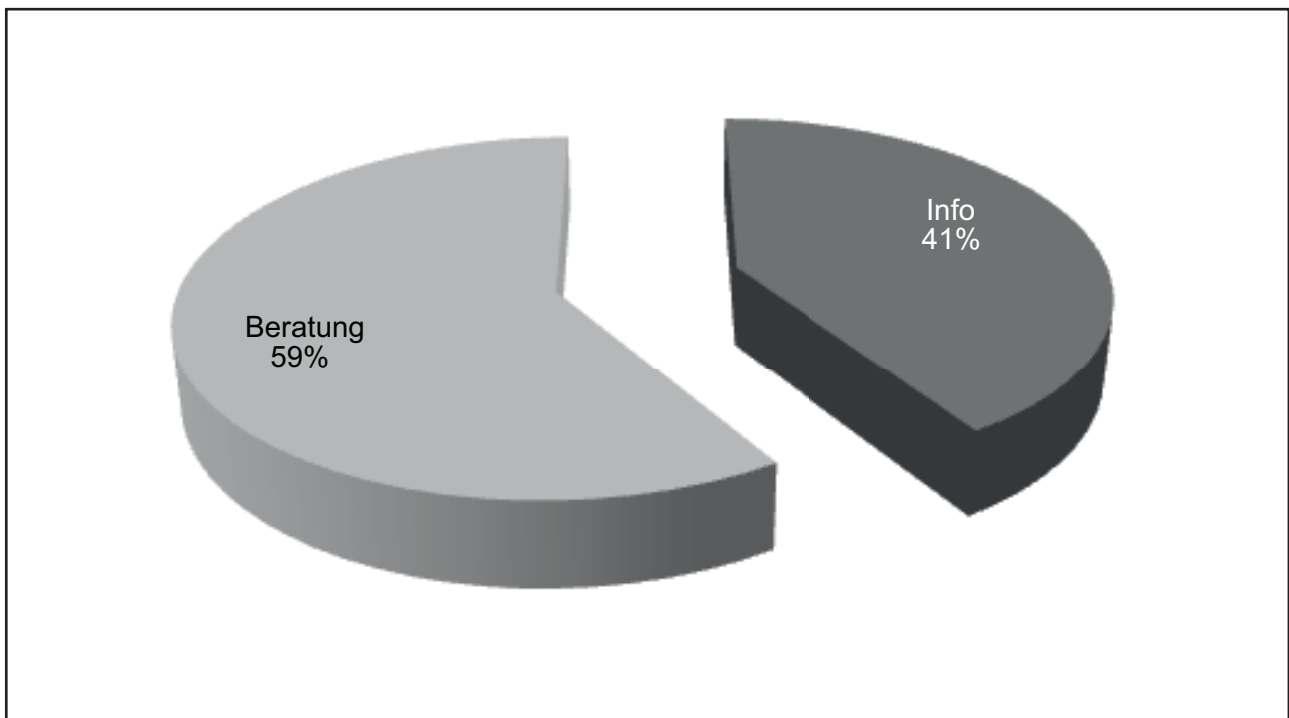
Die Statistik beinhaltet die Zahlen der Hotline-Tätigkeit von März bis September 2010.



Vergleich jugendliche KlientInnen



Vergleich Beratung - Infogespräch



Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 8. Februar 1994

5. Stück

5. Gesetz: Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990; Änderung.
(EWR/Art. 4, 28-35)

5.

Gesetz, mit dem das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990, LGBl. für Wien Nr. 36/1990, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Begünstigte sind gleichgestellt.“

2. § 10 lautet:

„§ 10. (1) Zur besonderen Wahrung der Interessen von Kindern und Jugendlichen ist beim Amt der Wiener Landesregierung eine Kinder- und Jugendanwaltschaft einzurichten. Sie besteht aus der Kinder- und Jugendanwältin, dem Kinder- und Jugendanwalt sowie der erforderlichen Zahl von Mitarbeitern.

(2) Für die Bereitstellung der personellen und sachlichen Erfordernisse hat das Amt der Landesregierung zu sorgen.

(3) Die Stelle der Kinder- und Jugendanwälte ist öffentlich auszuschreiben. Der für Jugendwohlfahrt zuständige Ausschuß des Gemeinderates hat sämtliche Kandidaten, die sich auf Grund der öffentlichen Ausschreibung beworben haben, anzuhören und die sechs geeignetsten Kandidaten (drei weibliche Kandidaten, drei männliche Kandidaten) dem zuständigen amtsführenden Stadtrat vorzuschlagen. Die Kinder- und Jugendanwälte werden auf Vorschlag des zuständigen amtsführenden Stadtrates von der Landesregierung jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Im Falle des § 10 Abs. 9 sowie bei Tod oder Verzicht von einem der Kinder- und Jugendanwälte hat unverzüglich eine Neubestellung für die Restdauer der Funktionsperiode zu erfolgen.

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Kinder- und Jugendanwälte sind bei Besorgung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden.

(5) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft unterliegt der Amtsverschwiegenheit.

(6) Den Kinder- und Jugendanwälten kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Die Beratung von Minderjährigen, Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern in allen Angelegenheiten, die die Stellung des Minderjährigen und die Aufgaben des Erziehungsberechtigten betreffen,
2. die Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über Pflege und Erziehung,
3. die Abgabe von Empfehlungen, soweit sie sich auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen beziehen,
4. die Begutachtung und Anregung von Gesetzesbestimmungen und Verordnungen, soweit Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt werden,
5. die Information über die Rechte und Pflichten und über die Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft.

Die Aufgaben nach Z 1 bis 5 sind in Koordination mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendwohlfahrt wahrzunehmen und mit dem Ziel des Zustandekommens gütlicher Lösungen auszuüben.

(7) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat der Landesregierung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, über ihre Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu berichten. Die Landesregierung hat diesen Tätigkeitsbericht dem Landtag vorzulegen.

(8) Die Wiener Landes- und Gemeindebehörden sowie die Träger der freien Jugendwohlfahrt sind

10

Stück 5, Nr. 5/1994

verpflichtet, den Kinder- und Jugendanwälten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. In diesen Angelegenheiten sind gesetzliche Verschwiegenheitspflichten gegenüber den Kinder- und Jugendanwälten nicht wirksam.

(9) Wenn in der Person von einem der Kinder- und Jugendanwälte Umstände eintreten, die diese Person für dieses Amt als nicht mehr geeignet

erscheinen lassen, hat die Landesregierung die Bestellung dieser Person zu widerrufen.“

Artikel II

1. Artikel I Z 1 tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.
2. Artikel I Z 2 tritt mit 1. März 1994 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk

Der Landesamtsdirektor:

Bandion